

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

Im Auftrag der Kommission
für Mundart- und Namenforschung Westfalens

herausgegeben von
JÜRGEN MACHA

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 42
2002



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Instituts für Deutsche Philologie I, Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadressen:

Prof. Dr. JURGEN MACHA, Universität Münster, Institut für Deutsche Philologie I,
Abt. Sprachwissenschaft, Johannisstraße 1–4, 48143 Münster,
E-Mail: macha@uni-muenster.de

Dr. GUNTER MÜLLER, Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster, E-Mail: gu.mueller@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

© 2002 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion.

Druck und Buchbinderei: Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Druckhaus · Münster 2002

ISSN 0078–0545

Inhalt des 42. Bandes (2002)

Norbert Nagel

Die Korrespondenz des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen,
mit Franz von Waldeck, Bischof von Münster, zu Anfang des
Täuferreiches im März / April 1534 1

Hans Taubken

Die „Pröven“ in den Kirchspielen der ehemaligen Grafschaft Lingen
um die Mitte des 16. Jahrhunderts 43

Uta Nolting

Jch habe nein toueren gelernet. – Mindener Hexenverhörprotokolle
von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in
Verhörmitschriften 55

Helmut Tervooren

Dialekt, Regiolekt und Standardsprache in Erzählliteratur des Niederrheins ... 117

Katharina Falkson

Die litorale Toponymie Deutschlands und ihre Erforschung.
Dargestellt am Beispiel des Dithmarscher Wattenmeers 129



Uta Nolting, Münster

***Jch habe nein toueren gelernet.* – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614**

Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften

1. Einleitung

In den letzten Jahrzehnten ist in der sprachgeschichtlichen Forschung verstärkt versucht worden, die sprachlich-kommunikative Wirklichkeit der Frühen Neuzeit über die Erschließung spezifischer Textsorten zu eruieren. Im Zuge dieser Entwicklung ist das Forschungsinteresse auf ein immer breiteres Spektrum von Textsorten ausgeweitet worden, wobei auch Verhörprotokolle vermehrt ins Blickfeld der Sprachgeschichte gerückt sind. Gerade für das vergleichsweise noch wenig erforschte 17. Jahrhundert bietet die große Fülle von Hexenverhörprotokollen, die in dieser Zeit entstanden sind, ein sehr aufschlussreiches Untersuchungsmaterial¹. Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind Mindener Hexenverhörprotokolle aus dem Jahre 1614. Das auffällig konzeptuell wirkende Erscheinungsbild der Handschrift weckte das Interesse, der Frage nachzugehen, ob es sich bei den vorliegenden Protokollen um den seltenen Fall von simultan zum Verhör angefertigten Mitschriften handelt. Die textpragmatische Frage nach der Abfassungsform bestimmt die leitende Untersuchungsperspektive des folgenden Aufsatzes: Ausgehend von der äußeren Textform, die indiziert, dass Mitschriften vorliegen, wird das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und damit die Nähe bzw. Distanz des in den Protokollen Geschriebenen zur gesprochenen Sprache zu analysieren sein. Dazu werden exemplarisch einige Quellenausschnitte transkribiert und mit Kommentaren versehen vorgelegt. Vorab soll allerdings eine kurze Kontextuierung der Protokolle vorgenommen werden, um den historischen Zusammenhang der Prozesse und die sprachliche Situation am Entstehungsort Minden einführend zu skizzieren. Des Weiteren werden eine knappe Beschreibung des Quellenmaterials sowie Hinweise zum Schreiber gegeben.

¹ Der Beitrag ist die gekürzte Fassung meiner Staatsexamensarbeit, die im Jahr 2001 in Münster geschrieben wurde. Sie gehört thematisch in das Umfeld eines DFG-Projektes (Lehrstuhl Jürgen Macha), das sich mit der Erfassung und Auswertung deutschsprachiger Hexenverhörprotokolle des 17. Jahrhunderts beschäftigt.

2. Anmerkungen zu den Mindener Hexenprozessen von 1614/15

Minden liegt laut Schormann in der Kernzone der Hexenverfolgung, die sich von „Lothringen, Kurtrier, Herzogtum Westfalen, Minden, Schaumburg, von dort über die Harzgegend zu den anhaltischen Fürstentümern und von dort über die sächsischen Herzogtümer und die Bistümer Bamberg, Eichstädt, Augsburg zur Schweizer Grenze“² erstreckt. Nach Schormanns Angaben lassen sich 126 Personen nachweisen, gegen die zwischen 1603 und 1684 in der mehrheitlich evangelischen Stadt Minden inquiriert worden ist³. Obwohl das zahlenmäßige Ausmaß der Verfolgung erheblich und ein „reicher Bestand“⁴ an Aktenmaterial vorhanden ist, sind Untersuchungen zu diesem Bereich bislang äußerst rar⁵. Interessant ist, dass die Hexenverfolgung in Minden offenbar eine typische Eigendynamik entwickelt, indem nämlich „[b]is zum Prozeß von 1675 einschließlich [...] alle Mindener Verfahren durch ein fast lückenloses Netz von Besagungen untereinander zusammen[hängen]“⁶. In dieses System ordnen sich die vorliegenden Hexenverhörprotokolle folgerichtig ein: Sie sind Teil eines durch Denunziation zusammenhängenden und durch wiederholte Gegenüberstellungen der Angeklagten ‚parallelgeschalteten‘ Verfahrens aus dem Jahre 1614/15. Am Anfang dieses Sammelprozesses steht Catrina Ellerman. Sie besagt, d. h. beschuldigt, Greta Borchart, Gesche Pawesting und Grete Seueker. Der ausgewertete Aktenauszug dokumentiert chronologisch vom 24. Oktober bis zum 8. November 1614 mit den drei letztgenannten Frauen durchgeführte Verhöre und Gegenüberstellungen. Diese finden entweder *vffm Stadtkeller* (Bl. 27^r) im Rathaus oder im *zwenger vff der hocker walle* (Bl. 24^r) statt, einem ‚Hexenturm‘, der Bestandteil der östlichen Stadtmauer war und in dem Befestigungsabschnitt lag, für den die Höker, also die Kleinhändler, zuständig waren⁷. Die drei Angeklagten werden sowohl gütlich als auch peinlich, d. h. unter Anwendung der Folter, von einer im Auftrag des Rates eingesetzten Gerichtskommission befragt, zu der neben dem Scharfrichter auch einige Ratsherren, der Stadtsekretär als Protokollführer sowie wahrscheinlich ein Kämmerer und der Stadtsyndikus gehören⁸. Bemerkenswert

2 SCHORMANN (1981) S. 65.

3 Vgl. SCHORMANN (1977) S. 87. Nach eigener Akteneinsicht, die allerdings vorrangig durch ein sprachhistorisches Erkenntnisinteresse gelenkt worden ist und nicht auf eine systematische Ermittlung von Opferzahlen zielte, muss die Zahl 126 mutmaßlich sogar nach oben korrigiert werden.

4 SCHORMANN (1977) S. 87.

5 Neben SCHORMANN (1977), der die Mindener Hexenprozesse in den Zusammenhang der Hexenverfolgung in Nordwestdeutschland einordnet, ist auf die kurzen Beiträge von KRIEG (1927 und 1939) sowie auf den Aufsatz von ANDERS-BAUDISCH (1994) zu verweisen, die einen exemplarischen Quellenbericht zum ersten in den Mindener Akten dokumentierten regulären Hexenprozess aus den Jahren 1603/4 vorlegt. Eine Erforschung des städtischen Kontextes und der spezifischen Hintergründe der Mindener Hexenverfolgung ist weiterhin ein Desiderat.

6 SCHORMANN (1977) S. 87.

7 Vgl. KRIEG (1942) S. 1.

8 Vgl. KRIEG (1939) S. 57.

ist, dass im vorliegenden Fall auch der Bürgermeister Bierman⁹, der die Angeklagte Greta Borchart offenbar kennt und sich von ihrem angeblichen Schadenszauber betroffen fühlt, am Prozess teilnimmt. Das Verhalten der drei Frauen im Verlauf des Verfahrens ist unterschiedlich. Während Greta Borchart unter der Tortur sofort gesteht, legt Gesche Pawesting trotz Folter kein Geständnis ab. Um doch noch ein Geständnis von ihr zu erpressen, bedient man sich einer perfiden List: Ihr wird eine *fingirte belehrung* (Bl. 33^v) der Universität Marburg vorgelegt, um sie, wie es heißt, *ohne tortur damit Zugewinnen* (Bl. 34^r). Aber auch diese vorgetäuschte Rechtsbelehrung, in der angeblich auf Grund der Sachlage die Todesstrafe für sie gefordert wird, kann sie nicht zu einem Geständnis bewegen. Schließlich stirbt sie am 8. November an den Folgen der Folter. In dem Bericht über ihren Tod heißt es: *Vngesährlich ein stunde nach dieser tortur [...] schlegt sie mit dem Kopff hinter sich, felt nieder vnd ist deß todes* (Bl. 36^r). Von der Angeklagten Grete Seueker endlich liegt eine *Vrgicht vnd bekenntnuß* vom 5. Juni 1615 vor, also ein gutes halbes Jahr nach den hier zugrunde gelegten Verhörprotokollen. Was in der Zwischenzeit mit Grete Seueker geschehen ist, ist nicht überliefert. Ebenso wenig konnte ein Nachweis über die Hinrichtung der beiden Angeklagten Greta Borchart und Grete Seueker gefunden werden, die allerdings sehr wahrscheinlich ist.

3. Beschreibung des Quellenmaterials

Grundlage der Untersuchung ist ein 34-seitiger Auszug aus einer Handschrift, die den Sammelprozess gegen Catrina Ellerman, Gesche Pawesting, Greta Borchart und Grete Seueker wegen Hexerei dokumentiert. Dieses insgesamt 53 Blätter umfassende Manuskript gehört zu einer umfangreichen Sammlung von Hexenverhörprotokollen, die sich im Kommunalarchiv Minden befindet (Bestand Stadt Minden B 245 (alt), Hexenprozesse 1611-1630). Die dem ausgewählten Quellenabschnitt vorausgehenden 20 Folioblätter enthalten Verhöre, Gegenüberstellungen und Zeugenbefragungen im Zusammenhang mit der Angeklagten Catrina Ellerman, die in chronologischer Reihenfolge angeordnet sind und sich vom 17. bis zum 21. Oktober 1614 erstrecken. Es schließt sich das ausgewählte Textstück an, das die Blätter 21^r bis 37^v umfasst. In diesem der Analyse zugrunde gelegten Quellenausschnitt sind chronologisch vom 24. Oktober bis zum 8. November 1614 Verhöre und Gegenüberstellungen der Angeklagten Gesche Pawesting, Greta Borchart und Grete Seueker festgehalten. Neben der Aussagedokumentation findet sich in diesem Textauszug auf Blatt 34^r das bereits erwähnte fingierte Todesurteil der Universität Marburg sowie auf Blatt 36^r ein Bericht über den Tod Gesche Pawestings. Die nicht mehr berücksichtigten Blätter 38^r bis 53^r enthalten eine Aufstellung der im Verfahren gegen Catrina Ellerman und Greta

⁹ Johan Bierman ist zwischen 1609 und 1623 mehrfach als Bürgermeister nachweisbar. Vgl. hierzu VON SCHROEDER (1963) S. 23.

Borchart verhörten Zeugen und deren Angaben, die das Datum vom 12. November 1614 trägt, sowie das Geständnis der Grete Seueker vom 5. Juni 1615.

Die Quelle ist in deutscher bzw. gotischer Kurrentschrift (auch Kanzleikursive genannt) geschrieben. Als weiterer Schrifttypus taucht die lateinische Antiqua auf, die der Schreiber bevorzugt bei lateinischen bzw. latinogenen, d. h. dem Latein entstammenden Wörtern, Wortgruppen oder Sätzen sowie bisweilen auch bei Eigennamen verwendet. Die Handschrift des Schreibers an sich ist flüssig und schnörkellos, ästhetisierende Verzierungen der Buchstaben fehlen. Über weite Strecken zeichnet sie sich durch schnelle, zum Teil flüchtig über die Buchstabengestalt hinweggehende Schriftzüge aus, die insbesondere bei den Flexionsmorphemen zu gewissen Leseschwierigkeiten führen können und auf ein recht hohes Schreibtempo schließen lassen. Der Eindruck einer zügigen, um die äußere Textgestaltung wenig bemühten Anfertigung wird durch das gehäufte Auftreten von Streichungen und Korrekturen im Text sowie durch die Vielzahl von Marginalien und Einfügungen am linken Rand unterstrichen. Zugleich fallen Zusätze in deutlich kleinerer, akkuraterer Schrift auf, die eine spätere Bearbeitung erkennen lassen. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von strukturierenden Zeichen, wie geschweiften Klammern, mit denen einzelne Textpassagen einer Randbemerkung zugeordnet werden, sowie der Einsatz von flüchtig per Hand am Textrand gezogenen vertikalen Linien. Diese Linien treten nur innerhalb der Geständnisse der Greta Borchart auf und dienen ganz offenbar dazu, wichtige Textstellen zu markieren, die möglicherweise im Verlauf der Prozessdokumentation weiterverarbeitet werden sollen. Die äußere Textform lässt sich ausgehend von diesen Beobachtungen als konzeptuell charakterisieren. Das Erscheinungsbild der Handschrift gibt einen augenfälligen Hinweis darauf, dass es sich bei den vorliegenden Protokollen um Verhörmitschriften handelt, was zusätzlich durch die an die Chronologie des Prozessverlaufs gebundene Dokumentationsweise gestützt wird.

4. Hinweise zum Schreiber

Da sich der Schreiber nicht nennt, ist ein Schriftvergleich zwischen der zugrunde liegenden Quelle und den erhaltenen, signierten Korrespondenzen der im fraglichen Zeitraum in Minden tätigen Stadtsekretäre vorgenommen worden, um seine Identität zu ermitteln. Dieser Vergleich hat ergeben, dass es sich bei dem Schreiber um Henricus Costede handelt¹⁰. Er ist nach einer Untersuchung Nordsieks in den Jahren 1611 bis ca. 1627 mit Unterbrechungen immer wieder als Stadtsekretär nachweisbar¹¹. Meine eigenen Recherchen haben ergeben, dass die Mindener Hexenverhöre

10 Vgl. Kommunalarchiv Minden, Bestand Stadt Minden B 802, Schriftwechsel mit dem Stadtsekretär Heinrich Costede 1611-1623.

11 Vgl. NORDSIEK (1993) S. 33. Nordsieks Liste der Stadtsekretäre mit Angabe von Jahren, in denen die betreffenden Personen als Stadtsekretäre nachweisbar sind, ist nach eigener Aussage noch lückenhaft

bis in das Jahr 1629 von Costede protokolliert worden sind. Nordsiek deutet in seiner Aufstellung der Stadtsekretäre zudem an, dass Costede vermutlich nur das Amt des zweiten Stadtsekretärs bekleidete¹², dessen Funktion auf die des Stadtschreibers im engeren Sinne beschränkt war, während der erste Sekretär oder Oberstadtsekretär die ‚Büroleitung‘ der Stadtverwaltung innehatte und in dieser Position häufig als ausgebildeter Jurist zugleich Stadtsyndicus war. Weitere gesicherte biographische Daten über Henricus Costede fehlen leider. Im Hinblick auf seine Herkunft ist allerdings mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er einer alteingesessenen Familie entstammte, denn Costede ist mutmaßlich Herkunftsname nach der südlich von Minden gelegenen Ortschaft Costedt. Des Weiteren taucht im so genannten Schoßregister der Stadt Minden von 1557 unter den aufgelisteten steuerpflichtigen Bürger mehrfach der Name Costede auf¹³. Sein in der linguistischen Analyse näher zu erläuternder Schreibgebrauch lässt erkennen, dass Costede nicht nur mit dem Hochdeutschen, sondern auch mit der alten mittelniederdeutschen Schreibtradition vertraut war. Zudem zeigt der Einsatz des Lateins in den Protokollen, dass Henricus Costede darin gute Kenntnisse besaß und demzufolge offensichtlich über eine humanistische Bildung verfügte¹⁴. Er verwendet das Latein fehlerfrei, wobei er nicht nur Einzelwörter und formelhafte Wendungen, sondern bisweilen auch komplexere syntaktische Strukturen benutzt¹⁵.

5. Sprachhistorische Situierung der Protokolle

Die vorliegenden Protokolle sind 1614 in der Stadt Minden und damit areal-linguistisch auf niederdeutschem Sprachgebiet entstanden. Ihre besondere Sprachgestalt ist nur verstehbar vor dem Hintergrund der sprachlichen Situation dieses Gebietes, das seit dem 16. Jahrhundert von einer Entwicklung betroffen ist, die von der Forschung als „für die gesamtdeutsche Sprachgeschichte von immenser Bedeutung“¹⁶ oder als „Bruchstelle für die Herausbildung der modernen nationalsprach-

(vgl. S. 32). Weitergehende prosopographische Untersuchungen zu den Mindener Stadtsekretären existieren nicht.

12 Vgl. NORDSIEK (1993) S. 33.

13 Vgl. KRIEG (1935) S. 2.

14 Vgl. auch die Latinisierung seines Vornamens.

15 Zu vergleichen ist hier etwa folgende am Rand eingetragene Redewiedergabe im ACI mit integrierter Gerundialkonstruktion: *Dicit se coactam fuiss[e] a Diab[olo] ad damnum jnferendum* (‘Sie sagt, dass sie vom Teufel gezwungen worden sei, Schaden zuzufügen’, Bl. 26’). Diese Eintragung stellt im Übrigen die extremste Distanz zwischen real gesprochener und wiedergegebener Rede dar, die sich in den Protokollen findet. Für die Wiedergabe der Rede der Angeklagten wird das Latein indes sonst kaum gebraucht.

16 BROX – PETERS (1994) S. XI.

lichen Verhältnisse“¹⁷ bezeichnet worden ist: Gemeint ist der Schreibsprachenwechsel vom Mittelniederdeutschen zum Frühneuhochdeutschen. Leider liegen über die sprachlichen Verhältnisse der ehemaligen Hansestadt Minden in der Zeit des schriftsprachlichen Ersetzungsprozesses im 16./17. Jahrhundert keine Untersuchungen vor. Die lokalen Besonderheiten im Ablauf des hiesigen Schreibsprachenwechsels sind ebenso unbekannt wie sein genauer zeitlicher Rahmen. Einen signifikanten Hinweis auf die sprachliche Umstellung liefert lediglich die Tatsache, dass Minden 1613 sein altes Stadtrecht revidieren und ins Hochdeutsche übertragen ließ – ein Vorgang, den die führende Hansestadt Lübeck, die die mittelniederdeutsche Schreibpraxis nachhaltig geprägt hatte, immerhin knapp 30 Jahre früher, nämlich 1586 vollzog¹⁸. Die Mindener Stadtväter weisen in der Präambel der überarbeiteten Fassung ausdrücklich auf die sprachliche ‚Modernisierung‘ hin, die – so lässt es die Formulierung erkennen – einer bereits gewandelten sprachlichen Realität Rechnung trägt, in der die niederdeutsche Tradition obsolet geworden ist:

*So haben wir [Bürgermeister und Rat der Stadt Minden] demnach solche unserer Vorfahren beschriebene Statuta und Stadt=Rechte durch die unseres Mittels dazu verordnete Persohnen und Rechtsgelährten revidiren [...], auch auß der alten Sächsischen in Hochteutsche und jetzo alhie gebräuchliche Sprache transponiren und versetzen lassen [...]*¹⁹.

Die schreibsprachliche Verdrängung des Niederdeutschen durch das Hochdeutsche bedeutet den Beginn der ‚Dialektisierung des Niederdeutschen‘. Es entsteht in Norddeutschland eine mediale Diglossie: Hochdeutsch wird Schreibsprache – Niederdeutsch bleibt als Sprechsprache erhalten. Diese Diglossiesituation ist für schriftliche Dokumente, die wie die vorliegenden Hexenverhörprotokolle mit Bezug auf eine Situation mündlicher Kommunikation entstanden sind, besonders bedeutsam. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die angeklagten Frauen sich ebenso wie die verhörenden Amtsträger – auch in der offiziellen Kommunikationssituation des gerichtlichen Prozesses – überwiegend in niederdeutscher Sprache verständigten. Noch für das 19. Jahrhundert erweist eine Auswertung von Prozessberichten in der Hamburger Tagespresse, „daß Angehörige der sog. niederen Stände [...] vor Gericht sich nd. äußern mußten, weil ihnen Hd. nicht zur Verfügung stand“²⁰, wie folgendes Zitat eines Angeklagten belegt: *Meine Herrens, se möt entschuldigen, opp hochdeutsch kann ick mi nich verdeffendern, ick mutt woll plattdütsch snacken*²¹.

Nur vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses niederdeutsche Mündlichkeit – hochdeutsche Schriftlichkeit, das zu Beginn des 17. Jahrhunderts durch die

17 MAAS (1989) Bd. I, S. 3.

18 Vgl. MAAS (1986) S. 44.

19 Zitiert nach SCHROEDER (1886) S. 541.

20 MÖHN (1983) S. 174.

21 Zitiert nach MÖHN (1983) S. 174.

noch nicht vollständig zurückgedrängte mittelniederdeutsche Schreibtradition zusätzlich beeinflusst werden kann, da noch Schreiberpersönlichkeiten leben, die sowohl die alte mittelniederdeutsche Schreibsprache beherrschen als auch das moderne Hochdeutsch benutzen, ist die auf den ersten Blick verwirrende niederdeutsch-hochdeutsche Mischsprachlichkeit der im Folgenden untersuchten Protokolle verstehbar.

6. Die Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614

Um einen Einblick in die Quelle zu geben, sollen beispielhaft einige Ausschnitte aus der für die Analyse angefertigten Transkription vorgelegt werden. Dabei ist zu bemerken, dass mit der Transkription eine klar fachwissenschaftliche Zielsetzung im Sinne einer möglichst optimalen linguistischen Auswertbarkeit verfolgt wird. Sprachliche Eigenarten des Textes sollen nicht durch eine an gegenwartssprachlichen Normen ausgerichtete Vereinheitlichung und ‚Glättung‘ beseitigt werden, die die Historizität der Quelle verdecken und sprachgeschichtlichen Informationsverlust bedeuten, sondern das Schriftbild der Vorlage wird so originalgetreu wie möglich übernommen. Die zugrunde gelegten Transkriptionsprinzipien seien vorab kurz benannt²²:

1. Die Vorlage wird seitengetreu wiedergegeben. Da sie keine originale Blattzählung enthält und die vorhandene, offensichtlich von moderner Hand vorgenommene Nummerierung fehlerhaft ist, musste eine neue Zählung durchgeführt werden, die in eckigen Klammern [] dem transkribierten Text jeder Seite vorangestellt ist.
2. Die Textwiedergabe geschieht zeilengetreu, wobei am linken Rand ein Zeilenzähler eingefügt worden ist. Überlange Zeilen werden als gebrochene Zeilen realisiert, Absätze in der Vorlage durch Leerzeilen angezeigt.
3. Marginalien und Einfügungen, die sich in großer Zahl links neben dem fortlaufenden Text finden, werden originalgetreu am Rand belassen. Im Gegensatz zu den Randvermerken werden aus Platzgründen an den Rand geschriebene Einfügungen, die mit einem Einschaltungszeichen versehen sind, in [] eingeschlossen und an der markierten Stelle im Text platziert (vgl. Bl. 21^r, Z. 21). Ebenso werden interlineare und andere Einfügungen mit [] versehen und an der entsprechenden Stelle in den Fließtext eingeordnet (vgl. Bl. 22^r, Z. 25).
4. Die häufiger auftretenden, vom Schreiber per Hand gezogenen Linien, die zur Kennzeichnung wichtiger Textstellen dienen, werden ebenso wenig wiedergegeben wie einzelne Textpassagen rahmende, geschweifte Klammern, die – auf den linken Rand gesetzt – den Bezug zwischen Marginalie und Text herstellen sollen, da sich die Zuordnung im Einzelnen als zu diffus erweist und der Verlust

22 Als maßgebliche Leitlinie der Transkription dient die Edition Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert von MACHA – HERBORN (1992). Ergänzend werden Festlegungen berücksichtigt, die im Rahmen des DFG-Projekts zur Sprache und Kommunikation in Hexenverhörprotokollen erstellt worden sind.

an Übersichtlichkeit durch den Informationsgewinn nicht aufgewogen wird. Unterstreichungen im Original werden dagegen in der Transkription wiedergegeben.

5. Die Wiedergabe der Handschrift erfolgt buchstaben-, aber nicht in allen Fällen zeichengetreu. Folgende editorische Entscheidungen sind in diesem Zusammenhang getroffen worden:
 - a) Der zur Markierung des kleinen <u> (im Unterschied vom <n>) dienende Strich wird nicht übernommen.
 - b) Die Umlautkennzeichnungen werden entsprechend dem Original wiedergegeben.
 - c) Für die unterschiedlichen Varianten des Graphems <s> gilt: Während <ß> zeichengetreu wiedergegeben wird, werden die distributionell festgelegten Allographe ‚Rund-s‘ und ‚Lang-s‘ nicht übernommen, sondern einheitlich <s> geschrieben.
 - d) Die Zeichen <j>, <u>, <v> und <w> repräsentieren jeweils sowohl vokalische als auch konsonantische Lautqualität. Die Transkription folgt hier konsequent dem Schreibusus der Handschrift und verzichtet auf jegliche Normalisierung.
6. Die Groß- und Kleinschreibung richtet sich am Original aus. Bei Differenzierungsschwierigkeiten (besonders im Falle der Buchstaben <d>, <h>, <j> und <z>) muss das Größenverhältnis als Entscheidungskriterium dienen: Unterscheidet sich der in Frage stehende Buchstabe durch seine Größe deutlich von den umgebenden Buchstaben, wird er als Majuskel gedeutet.
7. Die Getrennt- und Zusammenschreibung wird nicht normalisiert. Ob zwischen zwei Worteinheiten ein Spatium anzusetzen ist oder nicht, hängt von der Größe des Wortzwischenraumes ab, der mindestens die Breite einer Minuskel haben sollte.
8. Die Worttrennung am Ende einer Zeile wird im Original z. T. durch Trennsignale markiert, die durch den heute üblichen Bindestrich wiedergegeben werden. Bricht der Schreiber aber ein Wort am Zeilenende ab, ohne Trennzeichen zu benutzen, bleibt die Worttrennung auch in der Transkription unmarkiert.
9. Die Interpunktion der Vorlage wird unverändert übernommen und auch die heute nicht mehr vorkommenden Zeichenverbindungen Komma und Punkt (,) oder Punkt und Komma und Punkt (.,) dem Original entsprechend wiedergegeben, weil eine Ersetzung durch die heute noch üblichen Zeichen, da sie ebenfalls im Text auftreten, eine Reduktion der frhd. Interpunktionsmittel bedeutet, die funktionale Inkongruenzen in Kauf nehmen müsste. Die Zeichen |·| bzw. | |, die offensichtlich zur Kennzeichnung von erklärenden Zusätzen dienen, werden als runde Klammern () wiedergegeben.
10. Kürzel und Abkürzungen werden aufgelöst, wobei die Auflösungen in eckigen Klammern [] erscheinen. Bei einigen, insbesondere lateinischen Abkürzungen ist allerdings eine eindeutige Auflösung nicht möglich. Wird hier dennoch ein

Auflösungsvorschlag gemacht, drückt ein nachgesetztes Fragezeichen in eckigen Klammern [?] die Unsicherheit aus.

11. Streichungen in der Vorlage werden durch | + kenntlich gemacht (z. B. Bl. 24^v, Z. 31 |Eß+). Ist das Gestrichene nicht mehr zu lesen, stehen drei Punkte |... +.
12. Nicht lesbare Stellen werden durch <...> markiert.
13. Unsichere Lesungen oder unverständlich erscheinende Textstellen werden mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern [?] versehen.
14. Wechselt der Schreiber den Schrifttypus und verwendet lateinische Antiqua, was insbesondere bei Latinismen und latinogenen Wendungen, aber z. T. auch bei Eigennamen vorkommt, wird dies durch kursive Wiedergabe angezeigt.

Um das Verständnis des Textes zu erleichtern, wird die Transkription durch einen Kommentar ergänzt, der direkt an den Text angeschlossen ist. Der Kommentar beginnt jeweils mit der Angabe der Blatzzählung. Es folgen mit Zeilenangabe versehene Erläuterungen, denen in der Regel Belegnachweise beigegeben sind. Die in den Belegangaben verwandten Siglen oder Kurztitel beziehen sich auf folgende Nachschlagewerke:

- DWB = Jacob GRIMM – Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bände in 32 Bänden und Quellenverzeichnis, Leipzig 1854-1971.
- FREDERKING = Christian FREDERKING, *Plattdeutsches Dorfwörterbuch des Dorfes Hahlen bei Minden in Westfalen*, Bielefeld Leipzig 1939.
- KIESEWETTER = L. KIESEWETTER, *Neuestes vollständiges Fremdwörterbuch*, 6., verbesserte und vermehrte Auflage Glogau 1877.
- LASCH – BORCHLING = Agathe LASCH – Conrad BORCHLING, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, fortgeführt von Gerhard CORDES, Bd. 1f., ab Bd. 3 fortgeführt von Dieter MÖHN, Neumünster 1956ff.
- LINDOW = Wolfgang LINDOW, *Plattdeutsches Wörterbuch* (Schriften des Instituts für niederdeutsche Sprache. Dokumentation, 8), Leer 1984.
- SCHILLER – LÜBBEN = Karl SCHILLER – August LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 6 Bde., Bremen 1875-1881 (photomechanischer Neudruck Münster 1931).
- SCHULZ – BASLER = *Deutsches Fremdwörterbuch*, begonnen von Hans SCHULZ, fortgeführt von Otto BASLER, weitergeführt im Institut für deutsche Sprache, Straßburg (ab Bd. 2: Berlin) 1913ff.
- WWB = *Westfälisches Wörterbuch*, hrg. im Auftrag der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach Vorarbeiten von Erich NÖRRENBURG, Felix WORTMANN, Karl SCHULTE-KEMMINGHAUSEN, William FOERSTE u. a. von Jan GOOSSENS, Bd. 1f., Neumünster 1973ff.

Im Folgenden werden die Blätter 21^r-22^r, 24^r-26^r, 28^v, 33^v und 35^r-35^v wiedergegeben.

[Bl. 21']

- 1 *Die Lunæ 24 [Octo]bris 1614.*
 2 Die Seuekersche,
 3 Sagt den drunck hette sie
 4 jhr der Brackroggischen mit
 5 ehren gebracht,
 6 man solte Christoffer Braunß
 7 fragen sie hette einen trunck
 8 sich zurichten laßen wegen jhre
 9 Kindeß frucht, do wehre jhr
 10 abgangen ein mullen,
 11 welches sie jns feur geworffen,
 12 *Q[uaestionarius]* *mala conversatio,*
 13 *Repetit* den Kroeiß hette Er jhr mit
 14 ehren zugebracht,
 15 Sie heiße *Grete* hinrich Seuekers
 16 dochter,
 17 Gott hette der frawen ein thodtbor
 18 Kindt gegeben,
 19 *jn initio torturæ.*
 20 Man solte d[en] Brauns fragen, jhr
 21 wehre von jhr nichts eingeben, *item* [der wuste woll daß sie
 22 vnschuldigh wehre,]
 23 Sie Konne eß nicht, darumb thuet
 24 *Repetit* man waß jhr wollet,
 25 Daß enhele [?] den leuten habe sich
 26 ehrlich vnd fromblich alZeit ver-
 27 halten.
 28 Sie Konne kein zeubern daß muge
 29 man machen wie man wolle,
 30 Jch segge nicht,.

[Bl. 21']

- 1 *Die Lunæ 24 [Octo]bris 1614: 'Montag, 24. Oktober 1614'*
 10 mullen: vermutlich 'Maulwurf', s. SANDERS (1967) 18ff., *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* 4,5 (Wortformen), 12 (Maulwurf als Teufels- und Hexentier).
 12 *Q[uaestionarius]*: 'Untersuchungsrichter, Folterer, Henker'
 12 *mala conversatio*: 'verderblicher Umgang', gemeint ist die *conversatio cum veneficis*, also der Umgang mit Zauberern / Zauberinnen
 13 *Repetit*: 'sie wiederholt'
 13 Kroeiß: 'Kanne, Trinkkanne, Krug' (SCHILLER – LÜBBEN 2,579)
 17f. thodtbor Kindt: 'totgeborenes Kind'
 19 *jn initio torturæ*: 'zu Beginn der Folter'
 21 *item*: 'ebenso'
 25 enhele [?]: 'ähnele'

- 31 Jch hebbe idt nicht gelehrt. jch Kan
 32 eß nicht.
- [Bl. 21']
- 1 O Gottes wort habe jch gelehret,
 2 Nein dafur behuete mich Christ[us] *Jesus*,
 3 *Repetit*,.
 4 Nein jch hebbe jdt nicht gelehrt, dar
 5 thuet vmb waß jhr willet.
 6 Dat moge gÿ doen jch Kan Kein
 7 toueren,
 8 Ja dar Konne sie nicht Zu thuen,
 9 sie hebbe idt nicht gelehret.
 10 O die wath seggen schall vnd weit
 11 nicht,
 12 hebbe jdt nicht gelehrt <...> *sæpissimi*
 13 O jch Kan nicht.,
 14 Nein, thuet jhr man waß jhr willet,
 15 jch bin vnschuldigh.,
 16 Sehet nun muget jhr es machen
 17 wie jhr willet, jch bin eß nicht.,
 18 O dath vnschuldige bluth.,
 19 O jch leide eß vnschuldigh.,
 20 O gÿ hern gedencket doch an Gottes
 21 bermhertzigkeit.,
 22 O nein jch hebbe Kein Zauberen ge-
 23 lernet.,
 24 Nein Nein,
 25 O jch en Kan nicht. *Repetit postea*
 26 *aliquoties*
 27 jch bin nein touersche
 28 jchn Kan nicht., *repetit*

- 31 Jch hebbe idt nicht gelehrt: 'ich habe es nicht gelernt'
 [Bl. 21']
- 6 Dat moge gÿ doen: 'das mögt ihr tun'
 7 toueren: 'zaubern' (SCHILLER – LÜBBEN 4,599)
- 10f. O die wath seggen schall vnd weit nicht: 'o, die soll bloß was sagen, wo sie es doch gar
 nicht weiß'
- 12 *sæpissimi*: 'sehr oft'
 25 O jch en Kan nicht: 'o, ich kann nicht' (,en' ist proklitische Negationspartikel, vgl. LASCH –
 BORCHLING 1,534)
- 25f. *Repetit postea aliquoties*: 'sie wiederholt es darnach einige Male'
 27 jch bin nein touersche: 'ich bin keine Zauberin / Hexe' (vgl. SCHILLER – LÜBBEN 4,599)

- 29 ja jch will seggen, *addit* daß
 30 jch nichten weiß.,
 31 *Q*[uaestionarius] jn die hoge damit,
 32 *R*[ea] daß thuet man,
 33 jch Kan nicht, *repetit*,
 34 ja daß thuet jch en kan nicht.,
 35 jch habe nein toueren gelearnet.,
 [Bl. 22']
 1 Jch hebbe idt nicht gelehrt jch kan
 2 eß nicht.,
 3 Sie wiße Von niemandt den von
 4 Gott den hern,
 5 Jch bin ein Ehrlich fromb Kindt
 6 alß zwischen himmell v[n]d erden jst
 7 3· Jch hebbe jdt nicht gelehrt, gÿ
 8 hengen mÿ vpp od[er] dohn
 9 O jch hebbe nicht gelearnet.
 10 Jch Kan idt nicht.,
 11 nehmet mich doch mein hartz auß
 12 meinem leibe.,
 13 richtet na recht v[n]d nicht na vnrecht.
 14 o jch hebbe nicht gelehrt.
 15 *Repetit*
 16 Nein jch bin eß nicht jch hebbe eß
 17 nicht gelehrt.,
 18 Jch hebbe jdt nicht gelehrt, v[n]d wan
 19 jch auch dusendt mahl.,
 20 Cathrina *Confrontatio*., *Nota* ·25· [Octo]bris
 21 1614 [*post pri-*
 22 *imum modum tor-*
 23 *turæ*]

- 29 *addit*: 'sie fügt hinzu'
 31 hoge: 'Höhe' (SCHILLER – LÜBBEN 2,279)
 32 *R*[ea]: 'Angeklagte'
 35 nein: 'kein' (LASCH – BORCHLING 2,1088)
 [Bl. 22']
 13 na: 'nach' (SCHILLER – LÜBBEN 3,145)
 19 dusendt: 'tausend' (SCHILLER – LÜBBEN 1,602)
 20 *Confrontatio*: 'Gegenüberstellung'
 20ff. *Nota* ·25· [Octo]bris 1614 [*post primum modum torturæ*]: 'Vermerk vom 25. Oktober 1614 nach der ersten Art der Folter' (in Minden ist die erste Stufe der Folter der Einsatz der Beinschrauben; vgl. hierzu KRIEG [1939] S. 58)

24 C[athrina] Sagt sie habe jhr jm tuten gegeben
 25 jn borg [?] Bier[mans] guht [stallunge] Zu werffen,
 26 N[ota] B[ene] wehre vff der dutzer hogte vnd beÿ dem
 27 *cum d[omi]nis con-* pogen pfull,
 28 *ferenda p[ro]p[ter]* hette eß ihr gelehrt vmbstendlich wie
 29 *occupationem* eß herin gangen, Sie wolle darauff leben v[nd] sterben.
 30 *interrogationis* du bist noch deß teuffells jch ein
 31 Kind Gottes nunmehr,.

32 <...> *ad me inferebat*

[Bl. 24^r]

1 *Die Lunæ* 31 [Octo]bris 1614.
 2 M. Tonnies von Herfurt beeediget
 3 Borcharts *Greta denuo* vorge
 4 stellet jn den zwenger vff der
 5 hocker walle,.
 6 *Die indicia* jhr vorgehalten vmbstendt-
 7 lich, pleibt aber beÿ vorigen *negat [et]*
 8 *nescit*,
 9 habe eß nicht gelernet v[nd] wan eß
 10 jhr auch tausend cronen gulte
 11 Jch habe niemandt nichts guthan
 12 *jn initio* so geringe nicht alß daß schwartz

25 borg [?]: Lesung unsicher, vielleicht Abkürzung für Borgermester (Bürgermeister)
 26 dutzer hogte: 'Dützer Höhe' (Dützen ist ein Ort südwestlich von Minden, am Wiehengebirge
 gelegen)
 27ff. *cum d[omi]nis conferenda p[ro]p[ter] occupationem interrogationis*: 'mit den Herren zu
 vergleichen wegen der Beschäftigung mit dem Verhör' (gemeint ist wohl ein Abgleichen
 des Protokollierten mit der Gerichtskommission)
 27 pogen pfull: 'Froschpuhl' (SCHILLER – LÜBBEN 3,357)
 28 vmbstendlich: 'ausführlich, eingehend, genau' (DWB 11,2,1178)
 32 *ad me inferebat*: 'sagte sie zu mir' (Zeile 32, ganz unten auf den Rand des Blattes
 geschrieben, ist nachträglich geschwärzt worden)

[Bl. 24^r]

1 *Die Lunæ* 31 [Octo]bris 1614: 'Montag, 31. Oktober 1614'
 3 *denuo*: 'zum zweiten Mal, noch einmal'
 4f. zwenger vff der hocker walle: Gemeint ist ein ‚Hexenturm‘, der Bestandteil der Stadtmauer
 war und in dem Befestigungsabschnitt lag, für den die Höker, also die Kleinhändler,
 zuständig waren. Dieser lag im Osten der Stadt zur Weser hin. Vgl. hierzu KRIEG (1942)
 S. 1: „Dort lag ein Turm an dem sogenannten Hökerwall, der als Hexenzwinger be-
 zeichnet wurde. Dort wurden die unter der Anklage der Zauberei stehenden Frauen
 untergebracht, wenn die Gefängnisse im Rathaus überfüllt waren.“
 7f. *negat [et] nescit*: 'sie leugnet es und sie weiß es nicht'
 9f. wan eß jhr auch tausend cronen gulte: 'wenn es ihr auch tausend Kronen kostete' (LASCH –
 BORCHLING 2,49)

13 *torturæ* vff den nagell.
 14 vnd wan auch die welt voll duuels
 15 wehre v[n]d wolten mich gahr ver-
 16 schlingen p[erge]
 17 jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000
 18 mahll entzwey rehten,
 19 Schall jch nun seggen daß jch nicht weiß
 20 Nein nein,
 21 jch will gerne sterben, jch bekenne
 22 mich fur eine arme sunderin.,
 23 jch will gerne sterben, man jch weiß
 24 nicht,
 25 nicht recht wirt beÿ mir gehandelt
 26 2 wolle ein Kindt deß ewigen lebens
 27 werden, dafür
 28 jch sterbe eben so mehr hir alß
 29 anders wo,
 30 jch weiß jo nicht.,
 31 ja die wahrheit die jch weiß will
 32 jch sagen,
 33 johan Bierman vatter
 34 ·3· jch will den bittern todt begehren.,
 35 Dath will Gott straffen an allen
 36 die hir beÿ si[n]dt.,

[Bl. 24*]

1 jch weiß nicht.
 2 waß soll jch doch sagen daß
 3 jch nicht weiß,
 4 Niemandt gelehrt dan Christ[us] *Jes[us]*,
 5 Schlahet mich doch doeth
 6 Dath doet.
 7 guth guth
 8 jch sterbe hir so mehr alß anders
 9 wo.,
 10 jch hebbe min tage noch Kein Kunst
 11 gelehret.

14 duuels: 'Teufel' (SCHILLER – LÜBBEN 1,605)

16 p[erge]: 'und so weiter'

17f. wan jhr mich auch 1000 mahll entzwey rehten: 'wenn ihr mich auch tausend Mal entzwei-
 risset'

23 man: 'aber' (FREDERKING, 82)

[Bl. 24*]

5 Schlahet mich doch doeth: 'schlagt mich doch tot'

- 12 *N[ota]B[ene]außSpeigen[?]* Pfue dich an. etzliche mahll,
 13 v[n]d Gott erleuchte mein hertze,
 14 *Q[uaestionarius]* So hang dahin
 15 *R[ea]* Guth
 16 *Q[uaestionarius]* lang mir die ruhten herr,
 17 *R[ea]* ja daß thuet man,
 18 Hir moth jch ja seggen waß jch
 19 nicht kan,
 20 Die Gisekingsche Sie [Catrinen]jhr Zuge
 21 *conjecturæ* bracht do hebbe dieselv viell
 22 geldes gehabt daß sie woll
 23 Zeuberen geKondt
 24 Sie hette sie in einen jahr woll
 25 *Repetitio den* jn den hause nicht gehabt auch
 26 5 [Novem]bris hora 2. nicht leiden mugen alß sie gehört,
 27 *pomer[idiana]* daß sie eß hillen v[n]d der dirne
 28 lehren wollen,
 29 ja ja ja,
 30 *Doctrices [?]* Die munstermansche eß jhr
 31 |Eß+ gelehret
 32 *A[ffirmat]* jn jhrem hauße jn dardorst [?] geSponnen,
 33 Alß jhre sehl[iger] man noch ein jahr
 34 Eß sein woll beÿ geleuet also 7 jahr, *repetit*,
 35 die 20 jahr,. *Revocavit* dan eß 20 jahr sein,

- 12 außSpeigen [?]: 'ausgespien' (DWB 10,1,2075)
 12 Pfue dich an: Interjektion zum Ausdruck der Abscheu (DWB 7,1809)
 18f. Hir mot jch ja seggen waß jch nicht kan: 'hier muss ich ja sagen, was ich nicht kann'
 21 *conjecturæ*: 'Vermutungen'
 25ff. *Repetitio den 5 [Novem]bris hora 2. pomer[idiana]*: 'Wiederholung am 5. November um
 zwei Uhr nachmittags'
 27 dirne: 'Mädchen'
 29 An dieser Stelle findet sich innerhalb des Textes am rechten Blattrand die Zeichnung eines
 Scheiterhaufens
 30 *Doctrices [?]*: vermutlich *Doctrices*: 'Lehrmeisterinnen'
 32 *A[ffirmat]*: 'sie bestätigt es'
 32 dardorst [?]: unbekannte Ortsbezeichnung [?]
 34 geleuet: 'gelebt'
 35 *Revocavit*: 'sie hat widerrufen'

[Bl. 25']

1	<i>modum</i>	sie gesagt sie solte etwas lehren,
2	dero Zeit sie wolte	weiß nicht waß zeit jm jahr
3	jhr daß lehren daß	vmb pfingsten Zu jn ihrem
4	leben solt jhr so	hauße,.
5	saur nicht wehrden	jch solte fallen vff die erden
6	Sie hette Zeitlich	v[n]d versaken Gott den hern,
7	hinkommen, sie	Sich geschmeret,
8	solte auch so	jch falle vff die erden v[n]d
9	<i>formalia</i>	v[er]sage Gott den hern
10	<i>Affir</i> [mat]	Sie solte einen buhlen haben
11		der solte+ Federbusch heißen
12		Sie zu rugke getretten 3 od[er] 4.
13		voeth,.
14	<i>Aff</i> [irmat]	Jch trede vff die erden vnd
15		versake Gott den hern
16	<i>modum</i>	vff die truwe gelt empfangen
17	<i>Aff</i> [irmat]	[ein stuck goldes]
18	Sie ein drey	darna pferde dreck
19	mattier,	jn daß schapff gelegt jn ein buchs[en]
20		darnach pferde dreck befunden,
21	<i>coit</i> [us]	jn ihrem hauß also vort gescheh[en]
22	Sagt darnach	vff der erden, vff der deell
23	geschehen,	die thuere zu gewes[en]
24	<i>Q</i> [uaestionarius]	wo eß jhr gelaß+ bekommen
25	<i>Aff</i> [irmat] <i>R</i> [ea]	Alß dem hunde daß graß,
26	Spießeding	Kalt daß <i>instrumentum</i> gewesen,
27	<i>Aff</i> [irmat]	Jhr schwartz Kruth Zugebracht jn
28	<i>Aff</i> [irmat]	der tuten.

[Bl. 25']

1	<i>modum</i> : 'die Art und Weise' (wie sie zur Hexerei gekommen ist)
6	versaken: 'absagen, abschwören' (DWB 12,1,1031ff.)
7	geschmeret: 'geschmiert'
8	<i>formalia</i> : hier im Sinne von <i>formalia verba</i> : 'formelhafter Ausspruch'
11	Federbusch: Teufelsname, der in Hexenprozessakten des 17. Jahrhunderts aus dem nd. Raum typisch ist (vgl. SCHILLER – LÜBBEN 5,217)
13	voeth: 'Fuß' (SCHILLER – LÜBBEN 5,513)
16	truwe: 'Treue' (SCHILLER – LÜBBEN 4,620)
19	mattier: niedersächsische Münze (DWB 6,1766f.)
19	schapff: 'Schrank' (SCHILLER – LÜBBEN 4,47)
21	<i>coit</i> [us]: 'Geschlechtsverkehr'
22	deell: 'Diele' (SCHILLER – LÜBBEN 1,499)
26	Spießeding: gemeint ist das männliche Geschlechtsteil (vgl. DWB 10,1,2447)
26	<i>instrumentum</i> : gemeint ist das männliche Geschlechtsteil
27	Kruth: 'Kraut' (SCHILLER – LÜBBEN 2,584)

- 29 Tileken Feder
 30 busch dixerat
 Er wehre zu
 31 uohren ein me[n]sch
 gewesen,
 32 Cathrinen gesagt
 sie wolte woll
 34 mit einem
 Zugleich vffsitz[en]
- versucht an jhren eigen varken
 so schwartz gewesen, *Affir*[mat]
 ein tagh gelebet
 jn den tranck gegeben.,
 beÿ ihrer meuren,
 woll 100 tantze gedahn.

[Bl. 25^v]

- 1 Der tantz vff der linckern seiten
 2 jhr woll 10 v[n]d ein par 2 od[er] 3
 3 tantz Die munstermansche v[n]d sie dar
 4 *vid[e]j[nfra]* [?] nach Cathrine
 5 jhrer 3 par, *repetit postea*
 6 O jhr creutzigen mich gahr Zu viell.,
 7 4 par.,
 8 Sie segge so mehr [ein steige] alß ein halb steige.,
 9 *No[m]i[n]atio* Gesche Pawestingh., v[n]d die grote
 10 *j[nfra]* [?] Cathrina, sie die 3· die Mun-
 11 stermansche die 4.
 12 Die buhlen daentgegen daß gebe 4
 13 par
 14 Der Spellman mit einen vochs schwantz
 15 vff ein glasern bungen,
 16 beÿ jhrer meuren.,
 17 *Aff*[imat] vff 3 beinen Ziegen dahin geZogen,
 18 vff der Etwas Zugebracht jn einen pott so
 19 dutzer hoge schwartz gewesen, *item* schuldern v[n]d
 20 brust arm *p[erge]* geschmeret.,
 21 jm jahre vff den tantz nicht gewesen
 22 vergangen meÿtagh den letzten
 23 tantz gehalten, beÿ der mauren.,

- 29 dixerat: 'er hatte gesagt'
 29 varken: 'Ferkel' (SCHILLER – LÜBBEN 5,241)
 33 meure: 'Mauer'

[Bl. 25^v]

- 1 vff der linckern seiten: gilt als die Seite des Verderbens (vgl. DWB 6,1045)
 4 *vid[e]j[nfra]* [?]: 'siehe unten'
 5 *repetit postea*: 'sie wiederholt es später'
 8 steige: 'Zählmaß, Anzahl von 20 Stück' (DWB 10,2,2,1872ff.)
 14 Spellmann: 'Spielmann, Musikant' (SCHILLER – LÜBBEN 4,314)
 14 vochs schwantz: 'Fuchsschwanz'
 15 bunge: 'Pauke, Trommel' (SCHILLER – LÜBBEN 1,451)

24 vff den lechten berge den letzten
 25 tantz.,
 26 4 par, *repetit priores*,
 27 N[ota] B[ene] Q[uaestionarius] munstermansche *mortua*,
 28 *cum repetitione p[rae]missarum* auch die
 29 Seuekersche.,
 30 Ja vff der dutzer Hoge
 31 Bule Buhle, Federbusch, schwartz geKledet,
 32 Aff[irrat] Sie eß Catrinen gelehret, jn jhrer
 33 vid[e] supr[a] doensen,
 34 vmb

[Bl. 26']
 1 vmb die tidt alß sehl[iger] Borchart starb.
 2 Q[uaestionarius] weme schaden,
 3 Sie hette hartogen v[n]d volkening keinen
 4 schaden gethan
 5 Schaden mox Sonsten niema[n]dt mehr.,
 6 jhrem eignen schweine, *item* jungen Kalb j[n]fra] [?]
 7 Keinen menschen vff erden nicht.,
 8 Volkeningh 2 pferde Volkening jn der ermdten,
 9 Aff[irrat] daß ein braun daß ander grav.
 10 vergangene Erndte ein jhr
 11 vff einmahll
 12 Alß sie fur jhren tuhr jhr eingefuhrt
 13 *Dicit se coactam* den pferden vorgewoffen [vff ein gasten schoff]
 14 *fuiss[e] a Diab[olo]* vrsachen., daß sie jhr vngerne ein-
 15 *ad damnum* fuhren wollen.,
 16 *inferendum* jch hebbe jo niemandt schaden gethan

24 vff den lechten berge: Lechtenberg ist noch heute Flurbezeichnung im Westen von Minden
 (vgl. FREDERKING, 77)
 26 *repetit priores*: 'sie wiederholt die vorher Genannten'
 27 *mortua*: 'tot'
 28 *cum repetitione p[rae]missarum*: 'mit Wiederholung der Vorausgeschickten' (gemeint sind
 die vorher genannten Frauen)
 31 geKledet: 'gekleidet'
 33 vid[e] supr[a]: 'siehe oben'
 33 doense: 'heizbares Zimmer, Stube' (SCHILLER – LÜBBEN 1,552)
 [Bl. 26']
 1 tidt: 'Zeit' (SCHILLER – LÜBBEN 4,548)
 5 mox: 'hierauf, alsdann'
 13 gasten schoff: 'Bund Gerste' (FREDERKING, 41 und DWB 9,1438f.)
 13ff. *Dicit se coactam fuiss[e] a Diab[olo] ad damnum inferendum*: 'sie sagt, dass sie vom Teufel
 gezwungen worden sei, Schaden zuzufügen'

- 17 B Bierman 2 verken,
 18 jn seinem bier auch jlsche v[n]d jch,
 19 jlsche die Munstermansche so all todt.
 20 dieselb daß Kraut gehabt
 21 Sie Sie dabey gebracht.
 22 Sie wiße darumb mit,
 23 vordam jn ein bier,
 24 nicht allzu lange,. jlsche v[n]d jch
 25 3 jahr sein eß,
 26 Sein fraw jhr kein Kouent verKauffen
 27 wollen,.
 28 Alß er sehl[iger] man gestorben sie eß nicht
 29 geKandt.
 30 Pott,
 31 Die pott steit jn jhren olden [molken] schapp
 32 darunter an
 33 der bosen geisels ein jhre Spellman
 34 gewesen,
 35 jn jhren haube darnach geßen v[n]d ge-
 36 truncken,
 37 jhren man sie Kein schaden gethan, jn d[er]
 muhlen Er den schaden empfangen,

[Bl. 26']

- 1 Conversatio Daß brodt von M. Klapmejer
 2 mox der bose eß mit gebracht,
 3 Ludeke LubbeKing thete daß letzte
 4 mahll |waß+ [daß bier] auß
 5 Volkeningh vnd Hartogen *repetit*,
 6 Th Hartoge Daß thete jch darumb daß Er
 7 *Aff*[irnat] (Hartige) mir daß landt Zu trettet

- 17 B Bierman: wohl Bürgermeister Bierman
 17 verken: 'Ferkel' (SCHILLER – LÜBBEN 5,241)
 19 all: 'schon' (FREDERKING, 93)
 23 vordam: 'vordem, früher' (FREDERKING, 165)
 26 Kouent: 'Nachbier, Dünnbier' (SCHILLER – LÜBBEN 2,553)
 28 er: 'ihr'
 30 steit: 'steht'
 30 [molken] schapp: 'Schrank, in dem die Molke verwahrt wird'
 32 geisels: referiert wahrscheinlich auf die Teufel im Sinne von Plagen, 'Plagegeister'
 [Bl. 26']
 3f. thete ... auß: 'gab ... aus, spendierte' (LINDOW, 229)

8 gehatt hefft.
 9 jn daß laken 2 pferde, Sind balt 6 jahr lang,
 10 darin sie ge Alß sie außgeSpannet v[nd] gefuttert
 11 futtert ge jn Berndts Kampe
 12 worffen jhre buhle jhr solches Zugebracht
 13 Federbusch schwartz Kruth
 14 von jhrem sehl[igen] man wiße sie nicht
 15 Noch jhrem Jungen Kalbe
 16 H Kolte Herman Kolte ein Kuhe eins mahll
 17 *Aff[irmat]* vergeben so bunt gewesen jm
 18 hinderhuse jrge[n]dts für 3 ½ jahren
 19 sie dazu gefurdert der Kuhe zu
 20 helfen, der teuffell jhr solch[es]
 21 gebracht, vrsach Sie hette allzeit
 22 *N[ota] B[ene]* zu viell zum soede auß legg[en]
 23 Er soet her mußen,
 24 gewesen, Noch 4 beister jn B Biermans stalle,
 25 B. Bierman Sie selber eß derin gebracht, alß daß echter
 26 *Aff[irmat]* hauß offen gewesen, schwartz Kraut
 27 jn tuten, vrsach daß *Consul* jhren sehl[igen]
 28 man auß der muhlen gebracht. zeit
 29 vergeßen.,
 30 dieß ist jhr nochmahlls vorgehalten
 31 v[n]d verlesen pleibt beste[n]dig
 32 jn allem,

[Bl. 28*]

1 *Jovis* ·3· [Novem]bris. Anno 1614.
 2 Borcharts *Greta* guthlich durch mich,
 3 v[n]d Ambt[man] Best. Köneman befragt,
 4 *Vacillirt* balt nein, balt ja.,
 5 Darnach bedrawet durch beide Scharff-
 6 richter So jhr vorgestellt,
 7 Sagt, sie wolle vff vorige außage leben

9 laken: gemeint ist ein Tuch, in dem das Futter transportiert wurde
 17 vergeben: 'vergiftet' (DWB 12,1,386)
 18 hinderhuse: 'Hinterhaus'
 22f. soet: 'Brunnen', soet her: 'Brunnenherr' (vgl. SCHILLER – LÜBBEN 4,296)
 24 beister: 'Tiere, Vieh' (DWB 1,1244f.)
 25f. echter hauß: 'Hinterhaus' (LASCH – BORCHLING 1,9)

[Bl. 28*]

1 *Jovis* ·3· [Novem]bris. Anno 1614: 'Donnerstag, 3. November im Jahr 1614'
 2 guthlich: 'ohne Folter'
 4 *Vacillirt*: 'schwankt, ist wankelmütig, unentschlossen' (KIESEWETTER, 704)

8 vnd sterben,
 9 *N[ota] B[ene]* *jn specie* aber *revocirt* sie mit der Seue-
 10 Kerschen
 11 Sie muß vnd wolle da bey bleiben, Ehe vnd
 12 beuhr sie die pein wider angehen wolle,
 13 *Postea* vff gnugsahme *avisation*,
 14 Wolle bestendigh dabey pleiben vnd darauff
 15 leben v[n]d sterben, *rece[n]sirt* darauff *in*
 16 *specie*, mit hartogen, mit volkening, mit
 17 B. Bierman, mit herman Kolten,.

[Bl. 33^v]

1 *Martis* ·8· *[Novem]bris Anno p[erge]* 1614.
 2 *[ter]tia vis*, [?]
 3 *N[ota] B[ene]* die *fingirte* Sie sey Kein Zeubersche dar
 4 belehrung von muge man vmb thuen waß
 5 Marpurgh man wille,
 6 wegen deß *Jesus* du Gottes sohn wan du nur
 7 Juden, bey mir steist, So frage jch nicht
 8 nach himmell v[n]d erden,
 9 Christ[us] jes[us] stah du bey mir jn
 10 der letzten noth,
 11 wath juw die hern befehlen v[n]d
 12 thuet waß jhr wollet,
 13 du solt mi auch erhalten Christ[us] *Jes[us]*
 14 jhr zugesagt,
 15 her Gott jn meiner noth ruffe
 16 jch zu dir,.
 17 Die hern muchten sie woll hir vmb-
 18 bringen laßen,
 19 Sie wolle den bittern todt gerne an-
 20 gehen,
 21 Der h[er] jes[us] Christ[us] wordt auch belagen,
 22 alß jch auch,.

9 *jn specie*: 'im Besonderen'

9 *revocirt*: 'widerruft' (KIESEWETTER, 593)

13 *Postea*: 'damach, später'

13 *avisation*: 'Warnung'

15 *rece[n]sirt*: 'zählt auf, erzählt der Reihe nach' (SCHULZ - BASLER 3,429)

[Bl. 33^v]

1 *Martis* ·8· *[Novem]bris Anno p[erge]* 1614: 'Dienstag, 8. November im Jahr usw. [= nach Christi Geburt] 1614'

2 *[ter]tia vis* [?]: 'dritte Gewaltanwendung'

21 wordt auch belagen: 'wurde auch belogen, verleumdet' (vgl. LASCH - BORCHLING 1,198)

23 Gÿ seggen mÿ wat gÿ mi vorsegen
 24 jch weiß woll daß jch sterben soll,
 25 sie wiße von Keiner Zeubereÿ,
 26 Er muge sie so warlich holen,
 27 Sie wiße nichts,
 28 waß soll jch seggen *repetit*,
 29 pfu dich an du bose tueffell,
 30 jch hebbe nein toueren gelehmet nur
 31 waß Christ[us] jes[us] gelehrt hatt,
 32 jch weit nichts
 33 Gott weiß mi Armen sunder gnedigh
 34 v[n]d gib mir deinen heill[igen] Geist,
 35 pfudich an du leidiger duuell,
 36 o du

[Bl. 35']

1 O du Christ[us] Jes[us].
 2 jch weiß nichts
 3 Guth, Guth, Guth.
 4 Sie woll B Bierman gebetten haben
 5 Sie dauon Zuerretten,
 6 wan jch wat vnter meiner seele
 7 hette, daß wolte jch dem Burgerm[eister]
 8 woll seggen,
 9 So wahr alß mit Gott helpet, se<...>
 10 Creutz, so wiße sie nirge[n]dts von,
 11 hebbe jch dat nun gethan mit dem
 12 juden daß ist meiner vnwetenheit
 13 schult,
 14 2 potte
 14 deken, p[er]ge] mein hartleue B. thuet doch
 15 daß beste,
 16 jch weiß nicht M. Aßm[us] man Christ[us]
 17 jes[us]

29 pfu dich an: Interjektion zum Ausdruck der Abscheu (DWB 7,1809)
 30 nein toueren: 'kein Zaubern'
 33 Gott weiß mi Armen sunder gnedigh: 'Gott sei mir armem Sünder gnädig'
 35 pfudich an: siehe Z. 29

[Bl. 35']

9 *Ad Consulem* Bierman: 'zu Bürgermeister Bierman'
 12 verken huse: 'Ferkelhaus, -stall'
 12 vnwetenheit: 'Unwissenheit' (SCHILLER – LÜBBEN 5,98)
 14 hartleue: 'herzlieber' (SCHILLER – LÜBBEN 2,255)
 16 man: 'aber' (FREDERKING, 82)

- 18 Ja, Ja, *alta voce Exclamat.*
 19 Daß thue|d+t, thuet, jch will jo gerne
 20 steruen.,
 21 Schmitet mich doch man jn aller duuell
 22 nahmen jns feur,
 23 Jch will ja gerne brawen, [*repetit postea.*]
 24 brennet man hin,
 25 jch Kan eß nicht.,
 26 niema[n]dts nicht.,
 27 ja doch, ja doch.,
 28 A.[?]Tonnies Q[uaestionarius] So wille wy anderen wedder heben [?]
 29 R[ea] daß Thuet man,
 30 Q[uaestionarius] So viell <...>, so viell st<...>be [?] ziriten,
 31 R[ea] daß thuet man,
 32 watt schall jch seggen jch weit nicht.
 33 Schall jch seggen dath jch nicht weiß.,
 34 jch Kan nicht seggen. guth guth.,
 35 o sterben muß jch,
 36 wat schall jch seggen,
 37 Segget mi wat schall jch seggen,
 38 jch will seggen wat jch weet mein
 39 leuedage, wath jch gedahn hebbe
 40 beÿ meiner sehlen selicheit.,
[Bl. 35^v]
 1 Jch wilt jo woll seggen, wath jch
 2 weit.,
 3 jch will fur alle juw Kinder bitten
 4 O B Bierman, ja ja,. gern gern.
 5 ja er lebt noch, jch Kan jo nicht,
 6 Gÿ si[n]dt meiner jo mechtigh.,
 7 Jch wilt B johan Bierman jo
 8 seggen.
 9 mein hartleue B. jch weiß eß

- 18 Ja, Ja, *alta voce Exclamat.*: „ja, ja“, ruft sie mit lauter Stimme aus'
 20 steruen: 'sterben'
 23 brawen: 'braten, schmoren' (WWB 1,1102ff.)
 39 leuedage: 'Lebenszeit' (SCHILLER – LÜBBEN 2,677)
 40 selicheit: 'Seligkeit'

10 nicht,
 11 [secun]dum gen[us], jch weiß nicht, jch will gerne sterben.
 12 steupen, Dath doet man Jch Kan nicht,
 13 M Aßm[us] wath schall jch seggen.
 14 wat duncket juw wat schall jch
 15 seggen, ja leue ja,
 16 Jch Kandt nicht,
 17 Pfu du satan,
 18 [ter]tium Johan Bierman B. *aliquoties*
 19 *Hipocras* *Exclamauit,*
 20 Ha leuet noch,
 21 jch Kan nicht seggen,
 22 jch weit jo nirge[n]dts von,
 23 O[uaestionarius] so schall jdt R[ea] Dat doeth man,
 24 hergahn diesen pfur her uth du leidiger duuell.
 tag v[n]d nacht v[n]d Kumb du Christ[us] *jes[us]* jch
 25 hebbe dÿ,
 26 Alle wath gÿ mÿ segget dat will
 27 jch seggen,
 28 jch will jo gerne brawen.,
 29 Eß ist alhir ein Kurtze Zeit,
 30 wath schall jch den seggen,
 31 Sie hebbe woll einen vnnutzen mundt
 32 gehabt, mehr nicht gethan,
 33

[Bl. 35^v]

11 [secun]dum gen[us]: 'die zweite Art' (gemeint ist die zweite Art der Folter, nämlich das
 Stäupen, also das Schlagen mit Ruten; vgl. hierzu auch KRIEG [1939] S. 58)
 11 steupen: 'mit Ruten züchtigen' (DWB 10,1202ff.)
 14 wat duncket juw: 'was meint ihr'
 15 leue: 'lieber' (SCHILLER – LÜBBEN 2,675)
 18 [ter]tium: entweder in der Bedeutung 'zum dritten Mal' oder im Sinne von [ter]tium *genus*
 'die dritte Art der Folter', was in Minden das Gliederstrecken bedeutete; vgl. hierzu
 KRIEG (1939) S. 58
 18 *Hipocras*: mittelalterlicher Würzwein, wahrscheinlich vorzugsweise zur arzneilichen Anwen-
 dung, daher mit dem Namen des Arztes Hippokrates versehen (DWB 4,2,1555)
 18f. Johan Bierman B. *aliquoties Exclamauit*: '„Johan Bierman B.“, hat sie einige Male ausge-
 rufen'
 20 Ha leuet noch: 'er lebt noch'
 24 pfur her uth: wohl: 'entweiche'

7. Zur Problematik der Erforschung historischer Mündlichkeit

Protokolle werden in der Forschungsliteratur immer wieder genannt, wenn es um die Erschließung sprachlich-kommunikativer Wirklichkeit historischer Sprachstufen geht. So wird ihnen u. a. häufig ein besonderer „Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache“²³ beigemessen, da sie mündliche Kommunikation zum Inhalt haben. Bei der Erforschung historischer Mündlichkeit steht der Sprachhistoriker allerdings vor dem Dilemma, dass gesprochene Sprache vergangener Sprachperioden, so etwa der Frühen Neuzeit, um die es hier geht, nur anhand schriftlicher Quellen untersucht werden kann. Jede Umsetzung von Mündlichkeit in Schriftlichkeit bringt aber allein auf Grund des Medienwechsels Veränderungen mit sich, die eine im strengen Sinne authentische Wiedergabe gesprochener Sprache in einem schriftlichen Text ohnehin ausschließen. Die relative Eigengesetzlichkeit der geschriebenen Sprache überlagert „bereits auf historischen Sprachstufen die Wiedergabe der tatsächlich gesprochenen Sprache“²⁴.

Auf Grund der beschriebenen Schwierigkeiten im Problemfeld ‚historische Mündlichkeit‘ wird die Untersuchungsperspektive auf den erweiterten Zusammenhang Mündlichkeit – Schriftlichkeit gerichtet sein: Ausgehend von dem Grundgedanken, dass gesprochene Sprache in schriftlich überlieferten Texten nie selbst zugänglich ist, sondern immer nur Repräsentationen von ihr, ist für die Analyse der Gesichtspunkt leitend, wie gesprochene Sprache in den Hexenverhörprotokollen verschriftlicht worden ist. Es geht also nicht primär um die Rekonstruktion gesprochener Sprache, etwa im Hinblick auf die Erschließung eines historischen Lautstandes, sondern im Zentrum steht die Analyse spezifischer Strukturen und Merkmale von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und die Art der Umsetzung von gesprochener in geschriebene Sprache in den Protokollen. Das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit soll dabei unter folgenden Aspekten näher betrachtet werden:

- Formen der Redewiedergabe: direkte/ indirekte Rede
- Sprachwahl: Niederdeutsch/ Hochdeutsch
- Vorkommen typisch sprechsprachlicher/ schreibsprachlicher Merkmale.

8. Zum Problem der Verschriftlichung mündlicher Kommunikation in Verhörprotokollen

Die fortschreitende Verschriftlichung des Alltags²⁵ in der Frühen Neuzeit wird im Gerichtswesen besonders evident, wo gemäß dem Grundsatz *Quod non est in actis, non est in mundo* die schriftliche Prozessführung obligatorisch wird. Für den Bereich

23 MIHM (1995) S. 21.

24 RÖSLER (1997) S. 188.

25 Vgl. HARTWEG – WEGERA (1989) S. 80.

der ‚Peinlichen Gerichtsbarkeit‘, zu dem die vorliegenden Hexenverhörprotokolle gehören, schreibt die 1532 in Kraft gesetzte *Constitutio criminalis Carolina*, zu deutsch *Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung*²⁶ in Artikel 1 vor, daß alle peinlich gericht mit [...] gerichtßschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen²⁷, deren Aufgabe in Artikel 181 folgendermaßen bestimmt wird: *Item eyn jeder gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung, so peinlicher klag vnd antwurt halb geschicht, gar eygentlich, vnderschiedlich vnd ordenlich auffschreiben [...]*²⁸.

Wie aber sieht dieses Aufschreiben aus, oder spezieller gefragt, wie fertigt ein Gerichtsschreiber das Protokoll eines Verhörs an? Leider ist, wie Macha konstatiert, „in diesem Punkt die Erkenntnislage unbefriedigend“²⁹, denn „[e]s ist ungeklärt, in welcher Weise der Gerichtsschreiber den Verlauf eines Verhörs protokollierte“³⁰. Die kommunikative Situation, die der Protokollschreiber zu bewältigen hat, ist komplex: Ein Frage-Antwort-Dialog, also mündliche Wechselrede, die wohl zumeist in dialektaler Sprechsprache abläuft und häufig in einer hochgradig konfliktgeladenen Atmosphäre stattfindet, zumal wenn physische Gewalt gegen die Angeklagten angewandt wird, muss vom Protokollanten in Form eines amtlichen Schriftstücks dokumentiert werden. In vielen Fällen wird dieses Verschriftlichungsverfahren in zumindest zwei Arbeitsschritten erfolgt sein: 1. Simultan zum Verhör werden Mitschriften als Gedächtnisstütze angefertigt. 2. Auf deren Grundlage entstehen überarbeitete Reinschriften. Da die mitgeschriebenen Fassungen oft nicht erhalten sind, konzentriert sich die Literatur, die sich mit der Textsorte Verhörprotokoll beschäftigt, bislang auf die Untersuchung der redigierten Reinschriftfassungen. Macha weist für die Kölner Turmbücher, in denen Verhörprotokolle festgehalten sind, nach, dass in diesen Reinschriftfassungen das mündliche Ausgangsmaterial in hohem Maße schriftsprachlich überformt und transformiert worden ist, was an folgenden Merkmalen deutlich wird³¹:

- Die im Verhör in direkter Rede geäußerten Stellungnahmen sind in indirekte Rede überführt.
- Die dialektale – in diesem Fall kölnische – Sprechsprache, in der man sich größtenteils verständigt haben dürfte, ist in hochdeutsche Schreibsprache transponiert³².

26 Zitiert nach RADBRUCH (1996) S. 25.

27 Zitiert nach RADBRUCH (1996) S. 31.

28 Zitiert nach RADBRUCH (1996) S. 112.

29 MACHA (1991) S. 39.

30 MACHA (1991) S. 39.

31 Vgl. zum Folgenden MACHA (1991) S. 39ff.

32 Dies gilt für die Turmbuchaufzeichnungen ab der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vgl. hierzu MACHA (1991) S. 40.

- Typische Charakteristika der gesprochenen Sprache wie beispielsweise Redundanz und Inkohärenz sind zugunsten einer logisch zusammenhängenden Schilderung beseitigt.

Macha stellt infolgedessen für die ihm vorliegenden Protokolle „eine relativ große Distanz zur gesprochenen Sprache“³³ fest.

Im Gegensatz zu Reinschriften lassen Mitschriften, da sie unmittelbar während der mündlichen Kommunikation, die sie dokumentieren sollen, entstanden sind, tendenziell eine größere Nähe zur tatsächlich gesprochenen Sprache und zudem eine ‚unverstelltere‘ Abbildung der abgelaufenen (Zwangs-)Kommunikation erwarten. Die Untersuchung geht auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes der Quelle (vgl. Kap. 3) von der Annahme aus, dass es sich bei den vorliegenden Protokollen im Wesentlichen um den seltenen Fall von Verhörmitschriften handelt, was im Folgenden erörtert werden soll. Im Hinblick auf die Funktion der mutmaßlichen Verhörmitschriften ist ausgehend vom Quellenbefund bereits festzustellen, dass die Niederschriften sehr wahrscheinlich nicht als bloße „Gedächtnisstütze“³⁴ für den Schreiber benutzt worden sind, sondern als amtliche Akte der gerichtlichen Prozessdokumentation gedient haben³⁵. Dafür sprechen sowohl der Umstand, dass sie geheftet und aufbewahrt worden sind, als auch inhaltliche Gründe des Aufbaus der Quelle, so beispielsweise die Tatsache, dass die während des Prozesses gegen Gesche Pawesting verwandte fingierte Rechtsbelehrung ebenso wie der Bericht über ihren Tod ‚ordnungsgemäß‘ den Verhöraufzeichnungen beigelegt worden sind³⁶.

9. Formen der Redewiedergabe

In den Protokolltexten ist die Wiedergabe der im Verhör gemachten Äußerungen in unterschiedlicher Weise realisiert, so durch

- direkte Redewiedergabe (*oratio recta*) in Form eines unabhängigen Satzes: *Jch hebbe idt nicht gelehrt* (Bl. 21'),
- indirekte Redewiedergabe (*oratio obliqua*) in Form eines uneingeleiteten Nebensatzes: *Sagt den drunck hette sie jhr der Brackroggischen mit ehren gebracht* (Bl. 21').

33 MACHA (1991) S. 42.

34 MACHA (1991) S. 40.

35 Für gerichtsexterne Zwecke, etwa für den Aktenversand, sind sie dagegen höchstwahrscheinlich nicht benutzt worden.

36 Wie die Protokollführung in der Mindener Gerichtspraxis generell gehandhabt wurde, ob es hier überhaupt üblich war, vollständige Reinschriften der Protokolle anzufertigen oder ob man sich in vielen Fällen mit Mitschriften begnügte, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht beantwortet werden. Eine kurze Sichtung der im Tätigkeitszeitraum des Schreibers Costede abgefassten Hexenprozessakten zeigt aber immerhin, dass sich nur die Endfassungen der Geständnisse (Urgichten) in ihrer sauberen äußeren Form eindeutig von den übrigen Niederschriften unterscheiden lassen.

Im Folgenden sollen die Modi der Redewiedergabe im Hinblick auf ihre Merkmale als auch ihre Verwendungszusammenhänge und möglichen funktionalen Distributionen untersucht werden.

9.1. Wiedergabe in direkter Rede

Direkte Rede kann folgendermaßen definiert werden:

„Wörtl., zitierte Anführung oder Wiedergabe dessen, was eine andere Person gesagt hat [...]. D.R. ermöglicht eine Verbalisierung ohne syntakt. Integration und temporale, lokale und personale Anpassung [...]“³⁷.

Wichtig für die Merkmalbestimmung der oratio recta ist hier, dass das Gesagte zitiert, also unmittelbar wiedergegeben wird. Das bedeutet, dass insbesondere die deiktischen Ausdrücke auf denjenigen bezogen sind, dessen Äußerung angeführt wird. Für die direkten Redewiedergaben in den Protokollen heißt das beispielsweise, dass die 1. Pers. Sg. erscheint, wenn die Angeklagte in ihrer Äußerung auf sich selbst referiert (*waß soll jch seggen*, Bl. 33^v), oder die 2. Pers. Pl., wenn sie die Verhörenden anredet (*O gj hern gedencket doch an Gottes bermhertzigkeit*, Bl. 21^v). Die Sprachgestalt der angeführten Beispiele deutet allerdings eine grundsätzliche Problematik an, die in der vorangestellten Definition nicht explizit gemacht wird: Der Zitatcharakter der direkten Rede ist nicht gleichbedeutend mit Zitatgenauigkeit, Wiedergabe in wörtlicher Rede nicht zu verwechseln mit wort(laut)getreuer Wiedergabe, da auch in direkter Rede wiedergegebene Äußerungen sich in verschiedenem Maße von der originalen Stellungnahme unterscheiden können – diese Problematik wird bei der weiteren Analyse der direkten Reden zu konkretisieren sein.

Die Verwendung direkter Rede ist in gerichtlichen Protokollen dieser Zeit ein insgesamt eher seltenes Phänomen. Macha konstatiert für die Kölner Turmbücher, dass direkte Rede „nur sporadisch in den Verhörprotokollen auftritt“³⁸. Ähnlich äußert sich auch Mihm, der feststellt, „daß sich in den Protokollen des 17. und 18. Jahrhunderts nur in Ausnahmefällen direkte Reden finden lassen“³⁹. Taucht die direkte Rede dennoch auf, so ist sie zumeist aus funktionalen Ursachen bewusst eingesetzt, „weil ihre Form für das Gericht erkenntnis- und urteilsrelevant sein kann“⁴⁰. In den vorliegenden Protokollen ist dies anders: Die oratio recta ist über weite Strecken die dominierende Form der Redewiedergabe, ohne dass eine ersichtliche juristische Relevanz für ihren Einsatz vorliegt. Auf neun Seiten (21^v, 22^r, 23^r, 23^v, 24^r, 27^r, 33^v, 35^r, 35^v) wird sie nahezu ausschließlich verwandt oder herrscht eindeutig vor, auf vier Seiten (22^v, 24^r, 28^r, 32^v) kommt sie etwa zu gleichen Teilen mit der indirekten Rede vor, während auf fünfzehn Seiten (21^r, 25^r, 25^v, 26^r, 26^v, 27^r, 28^r, 29^r, 29^v, 30^r, 30^v,

37 GLÜCK (1993) S. 144.

38 MACHA (1991) S. 42.

39 MIHM (1995) S. 37.

40 MACHA (1991) S. 42. Vgl. hierzu auch MIHM (1995) S. 38.

31', 31', 32', 33') die indirekte Rede überwiegt, wobei hier die Seiten 28', 31', 32' und 33' jeweils nur zu höchstens einem Drittel beschrieben sind⁴¹. Diese exzeptionell hohe Vorkommenshäufigkeit der oratio recta⁴² ist ein wichtiger Anhaltspunkt dafür, dass es sich im Wesentlichen um parallel zu den Verhören angefertigte Mitschriften handelt, die noch eine größere Nähe zu den Sprechakten der Verhöre aufweisen als überarbeitete Reinschriften, in denen die mündliche Vorlage bis auf einige beweiskräftige Einzelfälle in der Regel in indirekte Rede transponiert ist. Ein genauer Blick auf die direkten Reden selbst bringt hier weitere Klarheit, wie folgende Passage beispielhaft zeigt:

*watt schall jch seggen jch weit nicht.
Schall jch seggen dath jch nicht weiß,
jch Kan nicht seggen. guth guth,
o sterben muß jch,
wat schall jch seggen,
Segget mi wat schall jch seggen,
jch will seggen wat jch weet mein
leuedage, wath jch gedahn hebbe
bey meiner sehlen selicheit,
Jch wilt jo woll seggen, wath jch
weit,. (Bl. 35^r-Bl. 35^v)*

Diese verzweifelten Aussagen der Angeklagten, mit denen sie in sich wiederholenden und variierenden Formulierungen versucht, ihre Unwissenheit hinsichtlich des Vorwurfs der Hexerei auszudrücken, sind ganz offensichtlich sehr nah an der gehörten Rede. Der auffallende niederdeutsche Grundcharakter sowie andere typisch sprechsprachliche Phänomene (z. B. *guth guth*, Bl. 35^v) weisen ebenfalls auf eine starke Abhängigkeit vom Gesprochenen hin. Dass diese Äußerungen direkt mitgeschrieben worden sind, ist sehr wahrscheinlich.

An dieser Stelle soll zunächst das Vorkommen der direkten Reden in den Protokollen näher betrachtet werden. So ist zu fragen, wie die unterschiedlichen Redewiedergaben distribuiert sind und welche extra- bzw. intralinguistischen Faktoren ihren Einsatz beeinflusst oder gesteuert haben könnten. Blickt man nur auf die Gestaltung der Einzeläußerung, so ist festzustellen, dass sich oftmals keine Motivation für die unterschiedliche Form der Redewiedergabe in aufeinander folgenden

41 Die Blätter 34', 36' und 37', die die fingierte Rechtsbelehrung mit Briefadresse und den Todesbericht enthalten, sind nicht berücksichtigt worden. Auf eine genaue statistische Auswertung des Anteils von direkten und indirekten Redewiedergaben ist aus methodischen Gründen verzichtet worden. Der Auszählung hätte eine Segmentierung nach Äußerungen zugrunde liegen müssen. Der Äußerungsbegriff, eigentlich zur Beschreibung der gesprochenen Sprache gebraucht, ließ sich aber für die wiedergegebene Rede, wie sie in den Texten vorliegt, nicht hinreichend operationalisieren, um zu gesicherten Ergebnissen zu kommen.

42 Auf Grund meiner eigenen Einsicht in eine Vielzahl von Hexenverhörprotokollen können die Texte bezüglich des Anteils der direkten Rede als klarer Sonderfall eingestuft werden.

Äußerungen ausmachen lässt, etwa wenn es beispielsweise auf Blatt 21^v heißt *Nein jch hebbe jdt nicht gelehrt* und fünf Zeilen später *sie hebbe idt nicht gelehrnet*. Die verschiedene Wiedergabeform der ganz ähnlichen Äußerung ist hier offenbar lediglich als Zeichen der eiligen Anfertigung des Protokolls simultan zum Verhör zu werten. Ein Vergleich der einzelnen Äußerungswiedergaben im Hinblick auf das Merkmal Satzart ergibt, dass bei Aufforderungs- und Wunschsätzen klar die Protokollierung in direkter Rede bevorzugt worden ist. Es ist anzunehmen, dass hier die Tatsache eine Rolle spielt, dass imperativische Äußerungen als solche „in der indirekten Rede weder beibehalten noch konjunktivisch umgesetzt werden“⁴³ können. Stattdessen sind Umschreibungen, etwa mit Hilfe von Modalverben, notwendig. Die Transponierung von Aufforderungs- und Wunschsätzen in die indirekte Rede ist also vergleichsweise ‚aufwendig‘. Komplizierte Umsetzungsoperationen haben in solchen Fällen höchstwahrscheinlich die Wiedergabe in oratio recta begünstigt, Umfang und Verteilung der direkten Reden in den Protokollen insgesamt vermögen sie aber nicht zu erklären.

Aufschlussreicher ist hier eine Analyse der textuell-pragmatischen Zusammenhänge. Für die direkte Rede fällt dabei der bemerkenswerte Sachverhalt auf, dass alle Passagen, in denen sie überproportional vertreten ist, Aussagen der Angeklagten unter der Folter dokumentieren. Die direkte Redewiedergabe ist also in markanter Weise an das peinliche Verhör gebunden: Es ist zu vermuten, dass die Bedingungen der Protokollierungssituation hier eine bedeutende Rolle gespielt haben; denn die durch die Anwendung der Folter in ihrer Intensität gesteigerte Zwangskommunikation stellt nicht zuletzt auf Grund des Zeitdrucks erhöhte Anforderungen an den Protokollanten, die ihn dazu veranlasst haben könnten, die mündliche Rede unmittelbar wiederzugeben, was ihm die für die indirekte Rede notwendigen Transformierungen erspart. Dafür spricht auch die Tatsache, dass zu Beginn der Folterung – jeweils durch *jn initio torturæ* markiert – häufig gewissermaßen ein ‚Hinübergleiten‘ von der indirekten in die direkte Rede festzustellen ist, wie beispielhaft an dem peinlichen Verhör mit Grete Seueker vom 24. Oktober 1614 deutlich wird (Bl. 21^v-22^r): Während hier zu Anfang der Befragung auf Blatt 21^v oratio obliqua und oratio recta noch wechseln, ist bis zum Ende der Tortur mit Ausnahme der Zeilen 8f. auf 21^v und 3f. auf 22^r nur direkte Rede festgehalten. Neben den komplizierten kommunikativen Anforderungen an den Schreiber ist aber mutmaßlich zusätzlich ein spezifisches Interesse in Rechnung zu stellen, diese Passagen des Verhörs, in denen nach damaligem Verständnis die ‚Wahrheitsfindung‘ in eine entscheidende Phase tritt, nicht nur paraphrasierend, sondern möglichst genau zu protokollieren, wofür die direkte Rede unter den gegebenen Bedingungen den praktikabelsten Wiedergabemodus darstellt. Der Zusammenhang zwischen Wiedergabe in direkter Rede und peinlicher Befragung muss allerdings um eine entscheidende Beobachtung ergänzt werden, die sich am gewaltsamen Verhör mit Greta Borchart machen lässt. Das Verhör wird von Beginn

43 DUDEN, *Grammatik* (1998) S. 780, § 1354.

der Tortur auf Blatt 24' mit Ausnahme einer einzigen Äußerung (Bl. 24', Z. 26f.) durchgehend in direkter Rede protokolliert. In Zeile 20 auf Blatt 24' wechselt der Schreiber aber abrupt den Wiedergabemodus und hält den Rest des Verhörs fast ausschließlich in indirekter Rede fest. Dies scheint den bisherigen Ausführungen zunächst zu widersprechen, da ein Aussetzen der Folter nicht angezeigt wird. Es ist aber sicher nicht zufällig, dass eben in Zeile 20 das Geständnis der Greta Borchart beginnt. Das Geständnis nimmt ganz offenbar innerhalb der unter der Folter erzwungenen Antworten einen anderen Status ein als die Äußerungen der nichtgeständigen Angeklagten, so dass der Schreiber versucht, trotz der schwierigen Protokollierungssituation diese Aussagen in die indirekte Rede zu transponieren. Das Auftreten der direkten Rede ist also dahin gehend genauer zu bestimmen, dass sie vorwiegend in den Sequenzen des peinlichen Verhörs auftritt, in denen die Angeklagten nicht gestehen. Bemerkenswert ist, dass gerade diese in oratio recta festgehaltenen Äußerungen des ‚Nicht-Gestehens‘ in Reinschriftfassungen nicht nur in aller Regel in indirekte Rede transformiert sind, sondern sehr häufig sogar lediglich mit Hilfe formalisierter Verben paraphrasiert werden, wie ‚*sie leugnet*‘, ‚*sie weiß nicht*‘ oder auch ‚*negat*‘ und ‚*nescit*‘, da der Wortlaut juristisch nicht relevant ist. Eine derartige Verdichtung und Reduktion auf das für die juristische Sachverhaltsfeststellung Notwendige gibt es in den vorliegenden Protokollfassungen so gut wie nicht. Hier sind die Sprechakte der Angeklagten unter der Folter nur gelegentlich durch *repetit* zusammengefasst, ansonsten aber nicht im Hinblick auf Rechtsrelevanz selektiert und gerafft, so dass sie einen Eindruck davon geben, wie die Angeklagte

– die Anschuldigungen zurückweist, z. B.:

O nein jch hebbe Kein Zauberen gelernet (Bl. 21^v)

jch hebbe min tage noch Kein Kunst gelehret (Bl. 24^v)

Vnd wan auch alle bodels (‘Büttel, Henker’) *auß v[n]d binnen*

Minden kehmen, jch hebbe idt nicht gelehret (Bl. 32^v)

– ihre Ahnungslosigkeit bekundet, z. B.:

jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000 mahll entzwey rehten (Bl. 24^v)

jch will gerne sterben, man jch weiß nicht (Bl. 24^v)

jch weit jo nirge[n]dts von (Bl. 35^v)

– ihre Unschuld beteuert, z. B.:

jch bin vnschuldigh (Bl. 21^v)

O dath vnschuldige bluth (Bl. 21^v)

O jch leide eß vnschuldigh (Bl. 21^v)

– die Drohungen der Verhörenden abwehrt, z. B.:

dath doet gj man, tehet (‘zieht’) *man hin* (Bl. 22^v)

Daß thuet man reitet (‘reißt’) *man* (Bl. 23^v)

Schlahet mich doch doeth (Bl. 24^v)

hawet mi man (Bl. 28^v)

Schmitet mich doch man jn aller duuell nahmen jns feur (Bl. 35^v)

– die Wahrheit zu sagen gelobt, z. B.:

ja die wahrheit die jch weiß will jch sagen (Bl. 24^r)
wan jch wat vnter meiner seele hette, daß wolte jch dem
Burgerm[eister] woll seggen (Bl. 35^v)
Jch wilt jo woll seggen, wath jch weit (Bl. 35^v)

– Gott um Beistand bittet, z. B.:

Christ[us]jes[us]stah du beÿ mir jn der letzsten noth (Bl. 33^v)
her Gott jn meiner noth ruffe jch zu dir (Bl. 33^v)
v[n]d Kumb du Christ[us] jes[us] jch hebbe dÿ (Bl. 35^v)

Die Beispiele, die beliebig erweitert werden könnten, mögen belegen, wie eindrücklich die Protokolle die Sprechhandlungen der Angeklagten wiedergeben. Zwar weist insbesondere das zum Teil frappierende hochdeutsch-niederdeutsche Sprachgemisch auf ‚Eingriffe‘ des Protokollanten bei der Verschriftlichung der originalen Äußerungen hin, aber rechtssprachliche Formalisierungen, Glättungen und Überformungen fehlen praktisch gänzlich. So ist die emotionale Situation der Angeklagten, die in Reinschriftfassungen oft nur erahnt werden kann, an der Fülle von expressiven und affektischen Ausdrücken deutlich ablesbar, z. B. an Interjektionen wie *O* (Bl. 21^r) oder Invektiven wie *Dar soll dich 1000 teuffell fur jns leib fahren [den grote sack]* (Bl. 23^v). Auf diese Weise sind auch Momente individuellen Sprachverhaltens erkennbar, so dass alle drei Angeklagten anhand der aufgezeichneten Aussagen persönliches Profil gewinnen. Grete Seueker versucht die Verhörenden mit dem wiederholten Appell an Gnade und Gerechtigkeit zum Ablassen von der Folter zu bewegen, etwa *O gÿ hern gedencket doch an Gottes bermhertzigkeit* (Bl. 21^r) oder *richtet na recht v[n]d nicht na vnrecht* (Bl. 22^r). Ihre Unschuld beteuert sie immer wieder in eindringlich bildhafter Ausdrucksweise, wie *nehmet mich doch mein hartz auß meinem leibe* (Bl. 22^r). Greta Borchart bekundet in ihrer Verzweiflung wiederholt, sterben zu wollen: *jch will gerne sterben* (Bl. 24^r) oder *jch will den bittern todt begehren* (Bl. 24^r). Demütig bekennt sie sich *fur eine arme sunderin* (Bl. 24^r) und gesteht schließlich alles, was man von ihr hören will. Interessant ist, dass festgehalten wird, wie sie noch während des Geständnisses ständig versucht, die Vorwürfe zurückzuweisen, um sie unter dem Zwang dann doch zu gestehen. Beispielsweise taucht folgende bemerkenswerterweise in direkter Rede aufgezeichnete Äußerung inmitten von indirekt wiedergegebenen eingestandenen Schadenszauberdelikten auf: *jch hebbe jo niemandt schaden gethan* (Bl. 26^r). In einer Reinschrift wäre eine solche Äußerung sicher beseitigt worden. Gesche Pawesting widersetzt sich zunächst offen dem auf sie ausgeübten Zwang, weswegen der Schreiber zu ihrem Verhalten bemerkt: *Nimis* (‘allzu’) *trotzigh* (Bl. 22^r). Auf die Anwendung der Folter reagiert sie immer wieder mit Äußerungen der Art *dath doet gÿ man, tehet* (‘zieht’) *man hin* (Bl. 22^v), *Daß thuet man reitet* (‘reißt’) *man* (Bl. 23^v) oder *daß thuet jhr man bittet jhr man* (Bl. 27^v). Erst im vierten peinlichen Verhör, in dessen Anschluss sie verstirbt, beginnt auch sie die Verhörenden um Nachsicht zu bitten: *mein hartleue B. thuet doch daß beste* (Bl. 35^v). Sie gesteht aber bis zum Schluss nicht. Gesche Pawesting zeichnet sich des Weiteren insbesondere

durch ihre vielen Anrufungen an Gott aus, z. B. *her Gott jn meiner noth ruffe jch zu dir* (Bl. 33^v). In den Protokollen sind vereinzelt auch Bemerkungen der Verhörenden aufgenommen, viele davon in direkter Rede. Während die Redewiedergaben ganz offenbar aus schreibökonomischen Gründen in der Regel nicht mit Einleitungselementen versehen sind, muss der Protokollant immer dann, wenn er ‚dialogische‘ Rede festhält, die Sprecher kennzeichnen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Abkürzungen *Q* für Quaestionarius (Untersuchungsrichter/ Henker) und *R* für Rea (Angeklagte), die zur Markierung von Rede und Gegenrede dienen, z. B.:

Q[uaestionarius] eß will noch beßer her gahn – R[ea] Daß magh eß thuen (Bl. 23^v)

Q[uaestionarius] Eß will noch ensten (‘einmal’) angahn – R[ea] daß muget jhr thuen (Bl. 23^v)

Q[uaestionarius] so schall jdt hergahn diesen tag v[n]d nacht – R[ea] Dat doeth man (Bl. 35^v)

Diese ‚Kleinstdialoge‘ werfen ein Licht auf die ansonsten nur indirekt zu erschließende interpersonale Kommunikation des Verhörs. Bezeichnend ist dabei – wie die obigen Beispiele demonstrieren –, dass insbesondere die Drohungen des Quaestionarius und die entsprechenden ‚trotzigen‘ Antworten der Angeklagten für dokumentierenswert befunden worden sind. Die Dramatik und den perversen Zwangscharakter der Kommunikation macht vor allem folgende gleichsam stichomythische Dialogsequenz schonungslos deutlich:

<i>Q[uaestionarius]</i>	<i>So hang dahin</i>
<i>R[ea]</i>	<i>Guth</i>
<i>Q[uaestionarius]</i>	<i>lang mir die ruthen herr</i>
<i>R[ea]</i>	<i>ja daß thuet man</i> (Bl. 24 ^v)

Direkt danach beginnt die Angeklagte Greta Borchart mit ihrem Geständnis. Gerade diese unverstellte, ‚direkte‘ Wiedergabe der Verhörkommunikation macht allerdings aus sprachwissenschaftlicher Sicht einen der besonderen Reize der vorliegenden Protokolle aus.

9.2. Wiedergabe in indirekter Rede

Generell ist zu sagen, dass die indirekte Redewiedergabe in einem Verhältnis der Transformation zur direkten Rede steht, was durch verschiedene sprachliche Merkmale manifest werden kann. Für die *oratio obliqua* sind insbesondere die Transponierung in einen Nebensatz, die Verschiebung deiktischer Elemente von der wiedergegebenen auf die Wiedergabesituation und der Moduswechsel vom Indikativ zum Konjunktiv zu nennen⁴⁴. Von diesen die indirekte Rede kennzeichnenden Transformationen wird in den vorliegenden Protokollen in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. So realisiert der Schreiber prinzipiell die *oratio obliqua* in Form eines unein-

44 Vgl. GLÜCK (1993) S. 259f.

geleiteten Nebensatzes – natürlich mit Ausnahme der indirekten Fragesätze. Er verzichtet also stets auf die Umformung in einen Konjunktionalsatz. Neben der oratio obliqua finden sich in den Protokollen aber auch andere Formen indirekter Wiedergabe, in denen die originale Rede häufig nur kurz paraphrasiert wird, etwa *jn specie aber revocirt sie mit der SeueKerschen* (Bl. 28^v). Die unterschiedlichen Ausprägungen der indirekten Redewiedergaben sind differenziert in den jeweiligen Textzusammenhängen zu beschreiben, in denen sie auftreten.

Wie aus dem vorhergehenden Kapitel ersichtlich, dominiert die indirekte Redewiedergabe in den Aufzeichnungen gütlicher Verhörteile und in den dokumentierten Gegenüberstellungen. Hier finden sich syntaktisch weitgehend ausformulierte Konstruktionen indirekter Rede, z. B.:

*Sagt den drunck hette sie
jhr der Brackroggischen mit
ehren gebracht,.
man solte Christoffer Braunß
fragen sie hette einen trunck
sich zurichten laßen wegen jhre
Kindeß frucht, do wehre jhr
abgangen ein mullen,.
welches sie jns feur geworffen, (Bl. 21^v)*

Es ist anzunehmen, dass der ‚moderaterer‘ Ablauf der Kommunikation in der gütlichen Befragung dem Protokollanten an dieser Stelle mehr Möglichkeit zur transponierenden Wiedergabe (d. h. zur Umsetzung in die indirekte Rede und zur Übertragung ins Hochdeutsche) gegeben hat. Auffallend ist aber insbesondere, dass in den genannten Textteilen verstärkt lediglich zusammenfassende Paraphrasen der mündlichen Rede gegeben werden, etwa *rece[n]sirt darauff in specie, mit hartogen, mit volkening, mit B. Bierman, mit herman Kolten* (Bl. 28^v). Zum Teil erscheinen auch nur summarische Hinweise auf das Gesprochene, wie *pleibt aber bey vorigen negat [et] nescit* (Bl. 24^v) oder *Vacillirt balt nein, balt ja* (Bl. 28^v). Offenbar sind die Anforderungen an die Protokollführung hier tendenziell anders als in den peinlichen Verhören, worauf auch der geringere Umfang dieser Textteile – insbesondere der Konfrontationsprotokolle – im Vergleich zu den Aufzeichnungen der Folterverhöre deutlich hinweist. Eine umfassende und genaue Wiedergabe der geäußerten Stellungnahmen der Angeklagten ist hier vermutlich gar nicht intendiert. Stattdessen wird in einem knappen Resümee nur die ‚Quintessenz‘ des Gesprochenen dokumentiert.

Eine gesonderte Betrachtung verlangen die Aufzeichnungen der Geständnisse. Wie bereits im letzten Kapitel erwähnt, ist nicht nur das gütliche (Bl. 29^f-31^f), sondern auch das peinliche Geständnis Greta Borcharts (Bl. 24^v-26^v) überwiegend in indirekter Rede wiedergegeben. Beide Passagen heben sich freilich schon durch ihre auffällige äußere Textgestaltung vom Rest der Quelle ab: Klammern und flüchtig gezogene Linien, die sonst im Dokument nicht auftreten, markieren, ergänzt durch eine große Anzahl von Randbemerkungen und Hinzufügungen, den Text. Dem stark konzeptuell wirkenden

Erscheinungsbild entspricht ein notizartiger Protokollierungsstil, der sich durch außergewöhnliche Verknappung und Inkohärenz auszeichnet und ein eindeutiges Textverständnis auf Grund fehlender Explizierungen zum Teil nicht zulässt. Im Vergleich zu allen anderen Textteilen hat die Dokumentierungsform hier unübersehbar stichwortartigen Charakter, was als sicheres Indiz für eine Niederschrift simultan zum Verhör anzusehen ist. So kommt es, dass sich neben einwandfrei gekennzeichneten indirekten Redewiedergaben zahlreiche Äußerungsnotate finden, die infolge der extremen Verkürzung keine der oben genannten grammatischen Markierungen der indirekten Rede aufweisen. Beispielhaft sind folgende Textpassagen:

*Kalt daß instrumentum gewesen,
Jhr schwartz Kruth Zugebracht jn
der tuten.*

*versucht an jhren eigen varken
so schwartz gewesen, Aff[irmat]
ein tagh gelebet
jn den tranck gegeben,.*

*beÿ jhrer meuren,
woll 100 tantze gedahn. (Bl. 25')*

*Sie hette hartogen v[n]d volkening keinen
schaden gethan*

mox Sonsten niema[n]dt mehr,.

jhem eignen schweine, item jungen Kalb j[n]fra

Keinen menschen vff erden nicht,.

2 pferde Volkening jn der erndten,

daß ein braun daß ander grav.

vergangene Erndte ein jahr

vff einmahll (Bl. 26')

Einerseits ist deutlich, dass der Schreiber die Personalpronomina regelhaft verschiebt und finite Verbformen – wenn sie denn gesetzt sind – im Konjunktiv realisiert. Er intendiert also eine indirekte Redewiedergabe. Andererseits ist zu beachten, dass der elliptische Protokollierungsstil vermutlich durch die mündliche Vorlage beeinflusst ist. Innerhalb von Frage-Antwort-Dialogen sind nämlich solche elliptischen Antworten überaus typisch. So wird etwa in Antworten auf Ergänzungsfragen, wie sie zum großen Teil dem Geständnis der Greta Borchart zugrunde liegen, normalerweise das in der Frage vorerwähnte Material ausgelassen und nur die neue Information ausgedrückt. Beispielsweise wird auf eine Wo-Frage üblicherweise nur mit einer Ortsangabe geantwortet. Auf einem derartigen Frage-Antwort-Paar könnte etwa die protokollierte Aussage *beÿ jhrer meuren* (Bl. 25') basieren.

Warum der Schreiber in den Geständnissen die indirekte Redewiedergabe in Verbindung mit einer stichwortartigen Protokollierungsform wählt, kann nur vermutet werden. Es ist darauf eingegangen worden, dass die Aufzeichnungen sowohl auf Grund des verknappten Notierungsstils als auch besonders durch die äußeren Textmerkmale

stark konzeptuell wirken: Gerade die Markierungen des Textes durch Linien und Klammern deuten an, dass die Notate als Vorlage für eine Weiterverarbeitung gedient haben könnten. Dazu ist festzustellen, dass die Geständnisse der Angeklagten die rechtliche Grundlage bilden für ihre spätere Verurteilung und damit auch für alle Dokumente, die mit dieser Verurteilung in Zusammenhang stehen. Regulär werden die Angaben dieser Geständnisse in der so genannten Urgicht, die auf dem Endlichen Rechtstag öffentlich verlesen wird, zusammengestellt. In diesen Urgichten aber ist aller Wahrscheinlichkeit nach die indirekte Rede obligatorisch⁴⁵. Vor diesem Hintergrund scheint es für einen Schreiber, der bei zu erwartendem Verfahrensausgang am Ende eine solche Urgicht abfassen muss, immerhin nahe liegend, bereits die vorlaufenden Geständnisnotate im Redewiedergabemodus der avisierten Endfassung niederzuschreiben. Zugleich mag die Wiedergabe auch durch das so genannte Interrogatorium beeinflusst sein, das dem Frage-Antwort-Dialog des Geständnisses sicher zugrunde gelegen hat. Dieser vorgefertigte Fragenkatalog war wahrscheinlich in indirekter Rede abgefasst. Der Einsatz und die Gestaltung der indirekten Reden ist also mutmaßlich durch die Abfassungsbedingungen im Zusammenspiel mit den unterschiedlichen funktionalen Anforderungen der Textteile gesteuert worden.

Im Rückblick auf die beschriebene Verwendung der direkten und indirekten Redewiedergabeformen ist zusammenfassend noch einmal die außergewöhnlich hohe Vorkommenshäufigkeit der direkten Rede hervorzuheben. Wie dargelegt, ist in Verhörprotokollen dieser Zeit an sich die Wiedergabe in indirekter Rede bereits allgemeines Stilmerkmal⁴⁶. Ganz im Gegensatz dazu sind die vorliegenden Protokolle geprägt durch eine auffällig inhomogene Redewiedergabegestaltung mit starker Variation von oratio recta und oratio obliqua, wobei allerdings Prävalenzen in bestimmten Textpassagen – Dominanz der oratio recta in den peinlichen Verhören, der oratio obliqua in den gütlichen Verhörteilen, den Gegenüberstellungen und in den Geständnissen – deutlich zu erkennen sind. Diese Variation steht ganz offenbar in direktem Zusammenhang mit der Abfassungsform und ist wohl nur durch die komplexen kommunikativen Anforderungen einer simultanen Niederschrift erklärbar. Eine stilistische Homogenisierung, wie sie für Reinschriftfassungen von Verhörprotokollen üblich ist, fehlt hier.

10. Niederdeutsche Sprachanteile in den Protokollen

10.1. Hochdeutsch-niederdeutsche Sprachmischung

Der Ablösungsprozess der mittelniederdeutschen Schreibsprache durch das Hochdeutsche, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch nicht abgeschlossen ist, und die sich daraus entwickelnde mediale Diglossie (niederdeutsche Sprechsprache – hochdeutsche Schreibsprache) in Norddeutschland bilden den bereits erwähnten sprachgeschicht-

45 Eine grobe Sichtung der erhaltenen Mindener Urgichten bestätigt diese Annahme.

46 Vgl. MACHA (1991) S. 39 und MIHM (1995) S. 37f.

lichen Hintergrund der Texte. Im Rahmen der Analyse niederdeutscher Sprachanteile verdient unter der Perspektive der Beziehung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in den Protokollen dieses zeittypische Spannungsverhältnis von niederdeutscher Sprechsprache, mittelniederdeutscher Schreibtradition und hochdeutscher Schreibsprache besondere Beachtung.

Für Hexenverhörprotokolle des 16./17. Jahrhunderts aus Mecklenburg, also ebenfalls aus dem niederdeutschen Sprachraum, beschreibt Irmtraud Rösler die Entstehungsmodalitäten folgendermaßen:

„Eine komplizierte kommunikative Situation wurde von dem protokollierenden Schreiber bzw. Notar bewältigt: Niederdeutsch geführte Verhandlungen, direkte Rede also, wird zum einen in indirekte Rede oder in eine andere Form indirekter Wiedergabe umgeformt, und zum anderen gleichzeitig ins Hochdeutsche übertragen.“⁴⁷

Auch die Mindener Verhöre sind höchstwahrscheinlich überwiegend in Niederdeutsch geführt worden. Die von Rösler beschriebenen Transponierungen sind allerdings häufig nicht vollzogen worden. Parallel zu der im vorigen Kapitel untersuchten Umsetzung in die indirekte Rede ist nämlich auch die Übertragung ins Hochdeutsche nur zum Teil durchgeführt worden, so dass das Niederdeutsche quantitativ eine bedeutende Rolle in den Protokollen spielt. Während Rösler die Mecklenburger Hexenverhörprotokolle eindeutig dem Hochdeutschen zuordnen kann: „Die Protokolle dieser Verhöre [...] sind [...] hochdeutsch abgefaßt“⁴⁸, ist für die Mindener Protokolle eine bemerkenswerte hochdeutsch-niederdeutsche Sprachmischung charakteristisch, die freilich in den unterschiedlichen Textteilen verschieden ausgeprägt ist. Dass der Schreiber Heinrich Costede indes des Hochdeutschen durchaus mächtig war, lässt sich an verschiedenen Textpassagen eindeutig erkennen, etwa dem Bericht über den Tod Gesche Pawestings, der abgesehen von geringen Spuren niederdeutscher Interferenz, die die Herkunft des Schreibers erkennen lassen, ganz in Hochdeutsch abgefasst ist. Dem stehen zahlreiche überwiegend niederdeutsch protokollierte Verhörpassagen gegenüber. Sie lassen die niederdeutsche Sprachkompetenz Costedes deutlich werden, der als professioneller Schreiber offenbar sowohl noch mit der heimischen niederdeutschen Schreibtradition als auch schon mit der neu ‚importierten‘ hochdeutschen Schreibsprache vertraut gewesen ist. Zugleich geben sie aber auch einen Hinweis darauf, dass zur Entstehungszeit der Protokolle der niederdeutsche Schreibgebrauch in Minden nicht bereits generell aus allen Bereichen der städtischen Verwaltung ‚verbannt‘ war, sondern zumindest in internen Dokumenten noch sichtbar wird. Im Folgenden sollen Strukturen und Erscheinungsformen der hochdeutsch-niederdeutschen Sprachmischung in den zugrunde liegenden Mindener Protokollen näher untersucht werden.

Die beiden Varietäten sind in den Protokollen nicht gleichmäßig verteilt, sondern die gesamte Spannbreite sprachlicher Variation zwischen den beiden Polen Hoch-

47 RÖSLER (1997) S. 195.

48 RÖSLER (1997) S. 195.

deutsch und Niederdeutsch ist vertreten: Es finden sich sowohl hochdeutsche Redewiedergaben mit vereinzelt niederdeutschen Sprachmerkmalen als auch Passagen, in denen hochdeutsche und niederdeutsche Wortgruppen in bunter Mischung nebeneinander stehen, als auch niederdeutsche Äußerungsnotate mit hochdeutschen Elementen. Die Ausprägung der Variation ist allerdings nicht völlig zufällig, denn es lässt sich deutlich erkennen, dass die oratio recta wesentlich stärker niederdeutsch gefärbt ist als die oratio obliqua. Exemplarisch seien zwei Textausschnitte angeführt:

	<i>Dath doet man Jch Kan nicht,</i>
	<i>M Aßm[us] wath schall jch seggen.</i>
	<i>wat duncket juw wat schall jch</i>
	<i>seggen, ja leue ja,</i>
	<i>Jch Kandt nicht,</i>
	<i>Pfu du satan,</i>
<i>[ter]tium</i>	<i>Johan Bierman B. aliquoties</i>
<i>Hipocras</i>	<i>Exclamauit,.</i>
	<i>Ha leuet noch,</i>
	<i>jch Kan nicht seggen,</i>
	<i>jch weit jo nirge[n]dts von,</i>
<i>Q[uaestionarius] so</i>	<i>R[ea] Dat doeth man,</i>
<i>schall jdt hergahn</i>	
<i>diesen tag v[n]d nacht (Bl. 35^v)</i>	

Diese Redewiedergaben sind ganz offensichtlich sehr nah an dem, was von der Verhörten und dem Verhörenden in Niederdeutsch de facto geäußert worden ist. Im Gegensatz zu dieser stark approximierten niederdeutschen Sprechsprachlichkeit in direkter Rede steht folgende indirekte Rede:

*Borcharts Greta fur Bragroggen thuer
gewesen jhr gesagt worden, daß sie
jn einen Kroße wehre vergeben worden
Greta jhr solches angezeigt sich zu
verantworten, welches sie vff den
bette angehört, Zu jhr darauff
gangen, do jhr geantwortet, sie Konne
damiet niema[n]dt beZichtigen., (Bl. 32^v)*

Als Reflex niederdeutscher Sprechsprache fällt hier in der oratio obliqua lediglich das Wort *Kroße* ('Trinkkanne, Krug', Bl. 32^v) ins Auge, ansonsten ist die mündliche Rede hochdeutsch protokolliert worden. Die unterschiedliche Gestaltung der direkten und indirekten Reden im Hinblick auf die Sprachwahl wird anschaulich anhand der Auftretensfrequenz ausgewählter niederdeutscher Lexeme:

	direkte Rede	indirekte Rede
<i>hebben</i> ⁴⁹	22 x	4 x
<i>seggen</i> ⁵⁰	23 x	1 x
<i>weten</i> ⁵¹	7 x	–
<i>toueren</i> ⁵² / <i>touersche</i>	4 x	1 x
<i>duuell</i>	5 x	1 x

Es ist deutlich zu sehen, dass die niederdeutschen Lexeme ganz überwiegend in der direkten Rede auftauchen, während sie in der indirekten Rede nur vereinzelt zu finden sind. Die kleine Statistik zeigt freilich nur eine allgemeine Tendenz auf. So treten auch Äußerungen in indirekter Rede auf, die stark niederdeutsch geprägt sind, wie z. B. *sie hebbe idt nicht gelehrnet* (Bl. 21^v). Allerdings sind solche Fälle, da in der oratio obliqua das verbum finitum niederdeutsch wiedergegeben wird, sehr selten. Andererseits erscheinen direkte Reden bisweilen in reinem Hochdeutsch, etwa *du bist noch deß teuffells jch ein Kind Gottes nunmehr* (Bl. 22^r). Gerade die direkten Reden aber weisen unter dem Aspekt Niederdeutsch – Hochdeutsch vielfach eine besonders ausgeprägte Heterogenität auf, die ihren Grund sicher primär in der Verschriftlichung hat, aber auch durch die mündliche Vorlage mitbedingt sein kann, worauf im Weiteren noch einzugehen sein wird. Für das Gemisch von hochdeutschen und niederdeutschen Sprachelementen in der oratio recta ist folgendes paradigmatische Beispiel zu vergleichen:

jch hebbe nein toueren gelehrnet (Bl. 33^v)

jch hebbe Kein Zauberen gelernet (Bl. 21^v)

jch habe nein toueren gelernet (Bl. 21^v)

Es ist wahrscheinlich, dass das Nebeneinander der synonymischen Varianten *hebbe – habe, nein – kein, toueren – zauberen* auf eine unregelmäßige Übersetzung bzw. Transponierung zurückgeht. Während im ersten Fall die drei Elemente *hebbe nein toueren* nicht umgesetzt sind, ist im zweiten *hebbe*, im dritten *nein toueren* nicht verhochdeutsch worden. Eine Motivation, warum diese Elemente transponiert bzw. nicht transponiert sind, lässt sich freilich nicht ausmachen. Die anscheinend unmotivierte Variation zwischen Hochdeutsch und Niederdeutsch spricht aber dafür, dass die Übertragung simultan zum Verhör stattgefunden hat. Die nur ungleichmäßig durchgeführten Umsetzungen ins Hochdeutsche und das daraus resultierende hochdeutsch-niederdeutsche ‚Sprachgemenge‘ machen hier gleichsam den Prozess der Transponierungsarbeit sichtbar, der in vielen Reinschriftfassungen nur anhand von Reliktformen dialektalen Substrats zu erahnen ist. Eine Regelhaftigkeit in der Transponierung einzel-

49 Folgende Formen sind belegt: 1. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Konj. I, 2. Pl. Ind. Präs., Part. Perf., Infinitiv. In einem Fall konnte auf Grund fehlenden Subjekts nicht entschieden werden, ob es sich um die 1. Sg. Ind. Präs. oder 3. Sg. Konj. I handelt. Diese Form ist nicht mitgezählt worden.

50 Folgende Formen sind belegt: 1. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Konj. I, 2. Pl. Ind. Präs./Konj. I, Imp. Pl., Infinitiv.

51 Folgende Formen sind belegt: 1. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Ind. Präs.

52 Hier ist nur der Infinitiv belegt.

ner Elemente der direkten Rede lässt sich nur hinsichtlich des Personalpronomens der 1. Pers. Sg. feststellen, das ohne Ausnahme in der hochdeutschen Form *ich* erscheint. Ebenso fällt auf, dass Costede nie sprechsprachliches *nich* verschriftlicht, sondern grundsätzlich das schriftsprachliche *nicht* verwendet. Dabei ist zu beachten, dass die Variante *nicht* sowohl dem Hochdeutschen entspricht (sie gilt als Kennform des Ost-mitteldeutschen) als auch „Normalform“⁵³ der mittelniederdeutschen Schreibsprache ist: *nicht* wird also zweifach gestützt. Das bedingt ganz offenbar die konsequente Meidung der sprechsprachlichen Form *nich*, die die Angeklagten vermutlich benutzt haben.

Wenn auch die Mischung hochdeutscher und niederdeutscher Sprachanteile wahrscheinlich maßgeblich auf unvollständige Transponierung der mündlichen Vorlage zurückgeführt werden kann, darf selbstverständlich nie außer acht gelassen werden, dass sie auch durch Mischsprachlichkeit der mündlichen Rede bedingt sein kann. Obwohl genaue Aussagen zur Sprechsprache der Angeklagten natürlich äußerst schwierig sind, sollen hier einige Beobachtungen aufgeführt werden. Folgender Textausschnitt ist in diesem Zusammenhang sehr interessant:

*Alle wath gÿ mÿ segget dat will
jch seggen,
jch will jo gerne brawen.,
Eß ist alhir ein Kurtze Zeit,
wath schall jch den seggen, (Bl. 35^v)*

Die Äußerung *Eß ist alhir ein Kurtze Zeit* hebt sich von den umgebenden niederdeutschen Redewiedergaben markant durch die hochdeutsche Sprachform ab. Aber auch stilistisch ist diese Aussage auffällig, denn ein Wort wie *alhir* wird sonst von der Angeklagten nicht benutzt. Da inhaltlich ganz offenbar das Thema ‚memento mori‘ anklingt, ist anzunehmen, dass es sich um ein Zitat aus dem religiösen Zusammenhang handelt. Man kann vermuten, dass die Angeklagte an dieser Stelle tatsächlich Hochdeutsch gesprochen hat. Der plötzliche Sprachwechsel im Protokolltext könnte also einen typischen Fall von *Code-switching* in der Rede der Angeklagten widerspiegeln, der durch den Gebrauch eines hochdeutschen Zitats verursacht ist. Da der Übergang zum Hochdeutschen in der Kirchensprache um 1600 erfolgte⁵⁴, ist es gut möglich, dass die Angeklagte im kirchlichen Bereich bereits mit dem Hochdeutschen in Kontakt gekommen ist. Insbesondere Äußerungen religiösen Inhalts müssen also hinsichtlich der Sprachform differenziert betrachtet werden, da hier schon in der mündlichen Rede Elemente hochdeutscher Kirchensprache verwendet worden sein können. Zu vergleichen sind etwa folgende Aussagen:

1. *vnd wan auch die welt voll duuels
wehre v[n]d wolten mich gahr ver-*

53 PETERS (1990) S. 15.

54 Vgl. hierzu etwa GABRIELSSON (1983) S. 136 und POLENZ (1991) S. 288.

- schlingen p[erge]* (Bl. 24^r)
2. *v[n]d wen die werlt vull duuels
wehre jch hebbe idt nicht gelehrt* (Bl. 32^v)
 3. *Jesus du Gottes sohn wan du nur
bey mir steist, So frage jch nicht
nach himmell v[n]d erden* (Bl. 33^v)
 4. *Christ[us] jes[us] stah du bey mir jn
der letzten noth* (Bl. 33^v)
 5. *her Gott jn meiner noth ruffe
jch zu dir* (Bl. 33^v)

Interessanterweise lassen sich einige dieser Äußerungen als Zitate aus Luthers Kirchenliedern und Bibelübersetzung identifizieren und eröffnen so einen Seitenblick auf die Rezeption der lutherischen Schriften. Unschwer ist die Herkunft der ersten beiden Äußerungen zu bestimmen. Sie nehmen Bezug auf die 3. Strophe von Luthers Kirchenlied *Ein feste burg ist vnser Gott*⁵⁵, die mit den Worten beginnt: *Vnd wenn die welt vol Teuffel wer / vnd wolt vns gar verschlingen*⁵⁶. Die Tatsache, dass gleich zwei Angeklagte diese Stelle zitieren, gibt einen Hinweis auf die Popularität des Liedes⁵⁷. Ebenso geht wohl Ausspruch 4 auf ein Kirchenlied Luthers zurück. So heißt es in dem Lied *Erhalt vns HERR bey deinem wort*⁵⁸ in der 3. Strophe: *Steh bey vns in der letzten not*⁵⁹. Äußerung 3 dagegen ist als Zitat von Psalm 73, Vers 25 auszumachen: *WENN ICH NUR DICH habe / so frage ich nichts nach Himel vnd Erden*⁶⁰. Es ist anzunehmen, dass die Angeklagten – vor allem Gesche Pawesting, von der vier der fünf Äußerungen stammen – wohl insbesondere durch den Gottesdienstbesuch mit den Schriften Luthers vertraut gewesen sind, und zwar vermutlich auch mit den hochdeutschen Originaltexten, denn in einer Zeit, da Luthers Wortlaut zunehmend als „heiliges Vermächtnis“⁶¹ angesehen wird, ist die Sprache im Gottesdienst bereits ganz überwiegend hochdeutsch. Inwieweit der Schreiber bei diesen Zitaten im Einzelfall die mündliche Rede der Angeklagten abgewandelt hat, lässt sich dabei freilich nicht klären. Es ist aber davon auszugehen, dass die niederdeutsche Sprechsprache der Angeklagten bei religiös gefärbten Äußerungen mit Versatzstücken hochdeutscher Kirchensprache vermischt war.

55 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXIII.

56 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXIII.

57 Eine der Angeklagten, nämlich Greta Borchart, zitiert offensichtlich noch einen größeren Textteil des Liedes, worauf die Abkürzung *p[erge]* (Bl. 24^r) hinweist.

58 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXX.

59 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXX.

60 LUTHER, *Heilige Schrift* (1545), Bd. I, S. 1028.

61 GABRIELSSON (1983) S. 136.

10.2. Ausgewählte niederdeutsche Sprachmerkmale

Die sprachliche Heterogenität auf allen linguistischen Beschreibungsebenen ist eines der hervorstechendsten Charakteristika der vorliegenden Protokolle. Anhand signifikanter Variablen soll das Spektrum der hochdeutsch-niederdeutschen Sprachmischung aufgezeigt werden, ohne dass eine Vollständigkeit in der Analyse niederdeutscher Sprachmerkmale angestrebt ist.

10.2.1. Lautlich-graphischer Bereich

Das Nebeneinander von hochdeutschen und niederdeutschen Sprachformen ist im lautlich-graphischen Bereich besonders vielfältig. An vier besonders charakteristischen Erscheinungen soll die Variation auf dieser Sprachebene illustriert werden.

Vokalismus

Die meisten niederdeutschen Mundarten haben bis heute die alten hohen Langvokale /i:/, /u:/ und /ü:/ unverändert beibehalten und die neuhochdeutsche Diphthongierung nicht mitvollzogen⁶². In den Protokollen stehen undiphthongierte niederdeutsche und diphthongierte hochdeutsche Formen in bunter Vielfalt nebeneinander, z. B.:

<i>min</i> (Bl. 24 ^v)	–	<i>mein</i> (Bl. 22 ^v)
<i>tidt</i> (Bl. 26 ^f)	–	<i>zeit</i> (Bl. 26 ^v)
<i>ziriten</i> (Bl. 35 ^f)	–	<i>Zireißen</i> (Bl. 27 ^v)
<i>dusendt</i> (Bl. 22 ^f)	–	<i>tausend</i> (Bl. 24 ^f)
<i>hinderhuse</i> (Bl. 26 ^v)	–	<i>echter hauß</i> (Bl. 26 ^v)
<i>Kruth</i> (Bl. 26 ^v)	–	<i>Kraut</i> (Bl. 26 ^f)
<i>duuels</i> (Bl. 24 ^f)	–	<i>teuffell</i> (Bl. 23 ^v)

Unter dem Aspekt niederdeutscher vs. hochdeutscher Schreibmerkmale ist die Längenkennzeichnung bei Langvokalen interessant. Zur Längensmarkierung verwendet Costede einerseits vielfach das aus dem Hochdeutschen stammende Dehnungs-<h>, wie etwa in *mahlh* (Bl. 22^f), *fahren* (Bl. 23^v), *mehr* (Bl. 22^f), *rehten* ('reißen', Bl. 24^f), *jhr* (Bl. 21^f), *dohn* ('tun', Bl. 28^f), *Bohle* ('Buhle', vgl. Bl. 31^v), *tuhr* (Bl. 26^f), *muhle* (vgl. Bl. 26^f). Andererseits benutzt er das in der mittelniederdeutschen Schreibsprache sehr gebräuchliche nachgeschriebene <e>⁶³, und zwar nicht nur bei <i>, z. B. *niemandt* (Bl. 24^f), *bier* (Bl. 26^f) und <e>, z. B. *deell* (Bl. 25^v), *weet* ('ich weiß', Bl. 35^f), sondern auch recht häufig bei <o>, wie z. B. *Kroeiß* ('Krug', Bl. 21^f), *doeth* ('tot', Bl. 24^v), *voeth* ('Fuß', Bl. 25^f), *soet* ('Brunnen', vgl. Bl. 26^f), *doense* ('beheizbare Stube', vgl. Bl. 25^v). Die für die mittelniederdeutsche Schreibtradition typische Dehnungsmarkierung mit dem Graph <e> spielt insgesamt in den Protokollen durchaus eine beachtenswerte Rolle. Es fällt allerdings auf, dass die Längenkennzeichnung mit <e> nach dem Vokal <o>, die heute nur noch in norddeutschen Ortsnamen wie Coesfeld oder Soest auftaucht, nur bei solchen Wörtern zu finden ist, die als niederdeutsch klassifiziert werden können. Coste-

⁶² Vgl. hierzu SCHIRMUNSKI (1962) S. 262f.

⁶³ Vgl. hierzu LASCH (1914) S. 24ff. § 22 sowie PETERS (1987) S. 68.

de scheint hier also diesen alten niederdeutschen Schreibusus auf das entsprechende niederdeutsche Wortmaterial zu beschränken. Neben nachgeschriebenem <e> tritt in der mittelniederdeutschen Schreibsprache – vor allem in westfälischen Texten – ein aus dem ripuarischen Schreibgebrauch übernommenes <i> bzw. <y> zur Bezeichnung der Vokallänge auf⁶⁴. Die in den Protokollen erscheinenden <ei>-Schreibungen in einigen niederdeutschen Lexemen sind freilich in ihrem lautlichen Ausdruckswert kaum zu bestimmen, da sie sowohl einen Langvokal als auch einen Diphthong repräsentieren könnten. Costede schreibt beispielsweise *jch weet* (Bl. 35^v) neben *jch weit* (Bl. 35^v). Das <i> könnte ebenso wie das <e> eine Vokaldehnung anzeigen. Andererseits ist zu bedenken, dass es in der heutigen Mindener Ortsmundart *eck weit*⁶⁵ heißt, das alte lange /e:/ ist also diphthongiert⁶⁶. Es ist von daher durchaus möglich, dass Costede hier die sprechsprachliche Form verschriftlicht hat. Dies wäre ein interessantes Indiz für die Nähe der Texte zur gesprochenen Sprache.

Konsonantismus

Die niederdeutschen Mundarten haben an der Zweiten Lautverschiebung keinen Anteil. Die Tenues /p/, /t/, /k/ sind hier unverändert geblieben⁶⁷. In den Protokollen finden sich zahlreiche unverschobene neben verschobenen Formen. Vor allem unverschobenes westgermanisches /t/ ist sehr häufig, z. B.:

<i>dath</i> (Bl. 21 ^v)	–	<i>daß</i> (Bl. 21 ^v)
<i>grote</i> (Bl. 23 ^v)	–	<i>grosen</i> (Bl. 27 ^r)
<i>hartleue</i> (Bl. 35 ^v)	–	<i>hartz</i> (Bl. 22 ^r)
<i>idt</i> (Bl. 21 ^r)	–	<i>eß</i> (Bl. 21 ^r)
<i>kort</i> (Bl. 23 ^v)	–	<i>Kurtze</i> (Bl. 35 ^v)
<i>(jch) moth</i> (Bl. 24 ^v)	–	<i>(sie) muße</i> (Bl. 28 ^r)
<i>wath</i> (Bl. 21 ^v)	–	<i>waß</i> (Bl. 21 ^v)
<i>(jch) weit</i> (Bl. 35 ^v)	–	<i>(jch) weiß</i> (Bl. 35 ^v)

Besonders die Kleinwörter *es*, *das* und *was* zeigen eine hohe Variation. Nicht verschobenes westgermanisches /p/ taucht in den Protokollen seltener auf. Als Beispiele für das Nebeneinander von stimmlosem Plosiv und Affrikata bzw. Spirans bei demselben Wort lassen sich anführen:

<i>gepluget</i> (Bl. 29 ^r)	–	<i>pflugen</i> (Bl. 29 ^r)
<i>schapp</i> (Bl. 26 ^r)	–	<i>schapff</i> (Bl. 25 ^r)
<i>vpschortelß bandt</i> (Bl. 27 ^r)	–	<i>vffschortels ba[n]dt</i> (Bl. 31 ^v)

Die ‚Halbübertragung‘ im Wort *vffschortels ba[n]dt* (‘Aufschürzband zum Aufbinden des Rocks’), in dem nur *vp-* durch *vff-* ersetzt wurde, ist dabei symptomatisch für die

64 Vgl. PETERS (1987) S. 68.

65 Vgl. das Beispiel bei HARTWIG (1953) S. 10. Siehe auch FREDERKING (1939) S. 173.

66 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 255ff.

67 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 271ff.

inkonsequente Transponierung des Schreibers, der nur das ihm geläufige Präfix umgesetzt hat. Beispiele für unverschobenes westgermanisches /k/ finden sich mit Ausnahme von *Knaken* ('Knochen', Bl. 27^v) nicht. Wie bereits analysiert, erscheint das Personalpronomen der 1. Pers. Sg. konsequent in der hochdeutschen Form *ich*.

Neben den Tenues blieben auch die Mediae /b/, /d/, /g/ im Niederdeutschen unverschoben⁶⁸, die stellungsbedingten spirantischen Allophone der labialen und gutturalen Mediae [b̥] und [g̥] sind als Reibelaute erhalten⁶⁹. Westgermanisches /d/ ist in den Protokollen sehr häufig zu finden, so beispielsweise anlautend in *dage* (Bl. 35^v), *dochter* (Bl. 21^r), *doen* ('tun', Bl. 21^v), *doth* ('tot', Bl. 23^r), *drunck* (Bl. 21^r), *dusendt* (Bl. 22^r), *duuell* (Bl. 22^r) oder inlautend bei *hinderhuse* (Bl. 26^v), *ledder* ('Leiter', Bl. 22^v), *midden* (Bl. 27^r), *olden* ('alten', Bl. 26^r). Viele dieser Formen variieren wiederum mit dem hochdeutschen Äquivalent, nämlich *tage* (Bl. 24^v), *thuen* (Bl. 21^r), *trunck* (Bl. 21^r), *tausend* (Bl. 24^r), *teuffell* (Bl. 23^v). Westgermanisches [b̥] hat im Niederdeutschen seinen spirantischen Charakter bewahrt, was in folgenden Schreibungen sichtbar wird: *gaff* ('er gab', Bl. 27^v), *leue* ('lieber', Bl. 35^v), *leuendigh* (Bl. 22^v), *geleuet* (Bl. 24^v) neben *gelebet* (Bl. 25^r), *louen* ('geloben', Bl. 27^r), *steruen* (Bl. 35^r) neben *sterben* (Bl. 35^r). Auch westgermanisches [g̥] wird im Niederdeutschen spirantisch realisiert. Die oft auftretenden finalen <gh>-Schreibungen, z. B. in *vnschuldigh* (Bl. 21^v) oder *mechtigh* (Bl. 22^v) sind aber nicht eindeutig zu interpretieren.

10.2.2. Morphologisch-syntaktischer Bereich

Im morphologisch-syntaktischen Bereich sollen ebenfalls vier Phänomene untersucht werden, um den Komplex niederdeutsche Sprechsprache – mittelniederdeutsche Schreibtradition – hochdeutsche Schreibsprache weiter auszuleuchten.

Kasusdifferenzierung

In den niederdeutschen Mundarten ist allgemein das Kasussystem reduziert. Dieser Ausgleich der Kasusformen wird in der Pronominalflexion besonders deutlich. Hier liegt für den Dativ und Akkusativ der 1. und 2. Person des Personalpronomens in den meisten niederdeutschen Dialekten ein Einheitskasus vor⁷⁰. Im Text taucht mehrfach die Einheitsform *mi* auf, z. B.:

- (Akkusativ:) *reitet mi man reine* ('ganz') *kort* (Bl. 23^v)
 schmitet mÿ man jns feur (Bl. 28^r)
 hawet mi man (Bl. 28^r)
- (Dativ:) *Dath doeth mÿ man* (Bl. 23^r)
 Gÿ seggen mÿ wat gÿ mi vorseggen (Bl. 33^v)
 Gott weß ('sei') *mi Armen sunder gnedigh* (Bl. 33^v)

68 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 300ff.

69 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 301ff.

70 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 450ff.

Dieser Kasussynekretismus kann bei Gebrauch des Hochdeutschen zu Differenzierungsschwierigkeiten führen, so dass Dativ (*mir*) und Akkusativ (*mich*) vertauscht werden – ein bis heute typischer Interferenzfehler für Sprecher des Niederdeutschen⁷¹. Falschen Kasusgebrauch beim Personalpronomen zeigen folgende Beispiele:

nehmet mich doch mein hartz auß meinem leibe (Bl. 22')
thuet mich waß jhr wilt (Bl. 23')
Dar soll dich 1000 teuffell fur jns leib fahren (Bl. 23'')

Da die Einheitsform *mi* bzw. *di* dativische Grundlage⁷² hat, sind die fehlerhaften Akkusative *mich* bzw. *dich* wohl als Hyperkorrekturen zu betrachten.

Verbformen

Im Hinblick auf die Bildung verbaler Zeitformen ist der Aspekt der Pluralendungen zu problematisieren, die in den Protokollen einige aufschlussreiche Auffälligkeiten zeigen. Eine wesentliche Besonderheit des Niederdeutschen ist der Einheitsplural im Indikativ Präsens. In der 2. Pers. Pl.⁷³ enden die niederdeutschen Verben im Text zum Teil auf *-(e)t*, beispielsweise:

Dar doth mi man vmmer wat jÿ willet (Bl. 23')
Ja gÿ doet mÿ gnug (Bl. 23'')
Alle wath gÿ mÿ segget dat will jch seggen (Bl. 35'')

Zur Beurteilung des Flexivs *-(e)t* ist Folgendes zu sagen: In den westniederdeutschen Mundarten, zu denen auch der im Mindener Gebiet gesprochene Dialekt gehört, lautet seit alters her im Indikativ Präsens die Endung einheitlich *-(e)t*⁷⁴. Im Gegensatz dazu war allerdings in der geschriebenen Sprache „[d]ank der Autorität Lübecks [...] seit etwa 1400 im ganzen nd. Gebiet *-en* schriftsprachliche Norm“⁷⁵. Es ist nachgewiesen, dass auch in der Mindener Schreibsprache des 15. Jahrhunderts *-en* eindeutig vorherrschte⁷⁶. Die Endung *-(e)t* kann hier also wahrscheinlich als Reflex der niederdeutschen Sprechsprache gewertet werden, wobei die Übereinstimmung mit dem Hochdeutschen (2. Pers. Pl. ebenfalls auf *-(e)t*) diese Form vielleicht zusätzlich begünstigt hat. Indes schwankt der Schreiber auch in diesem Bereich, und es finden sich ebenfalls einzelne Belege für die Endung *-en*:

71 Vgl. hierzu NIEBAUM (1977) S. 64ff. sowie STELLMACHER (1981) S. 72ff. Beide konnten diese Erscheinung noch in Aufsätzen norddeutscher Schüler der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts nachweisen.

72 Vgl. NIEBAUM (1977) S. 64 und STELLMACHER (1981) S. 78.

73 Die 1. und die 3. Pers. Pl. konnten mangels Belegen nicht untersucht werden.

74 Vgl. hierzu PETERS (1985) S. 1252.

75 HÄRD, *Morphologie* (1985) S. 1231.

76 Vgl. hierzu PILKMANN-POHL (1998) S. 116.

gÿ hengen mÿ vpp od[er] dohn (Bl. 22^r)
thuet gÿ man, waß jhr wollen (Bl. 22^v)
jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000 mahll entzweÿ rehten (Bl. 24^r)
O jhr creutzigen mich gahr Zu viell (Bl. 25^v)
Gÿ seggen mÿ wat gÿ mi vorseggen (Bl. 33^v)

Diese Formen sind freilich sehr differenziert zu betrachten; So ist zu berücksichtigen, dass bis heute der Konjunktiv Plural einheitlich auf *-en* endet⁷⁷. Eindeutig als Indikative zu bestimmen sind hier nur die Bildungen *jhr wollen* (Bl. 22^v) und *jhr creutzigen* (Bl. 25^v)⁷⁸. Gerade in diesen beiden Fällen sind aber offensichtlich hochdeutsche Formen intendiert, so dass sie als Ausdruck einer gewissen Unsicherheit im Bereich der Personalendungen gedeutet werden müssen.

Interessant hinsichtlich der Verbflexion sind des Weiteren folgende Formen:

Dat moge gÿ doen (Bl. 21^v; vgl. auch Bl. 23^r, 28^r und 32^v)
dat hebbe gÿ gedahn (Bl. 28^r)
So wille wÿ anderen wedder heben [?] (Bl. 35^r)

Auf Grund der Enklise des Personalpronomens endet der Plural nur auf *-e*, das *-t* bzw. *-n* fällt aus. Diese Apokope ist in den rezenten niederdeutschen Mundarten immer noch üblich⁷⁹.

Insgesamt zeigen sich im Bereich der Personalendungen des Verbs Hinweise auf eine Orientierung an der niederdeutschen Sprechsprache zum Teil entgegen der überkommenen überregionalen Schreibkonvention.

Wortstellung

In der Wortstellung weicht das Niederdeutsche nur wenig vom Hochdeutschen ab. Eine Erscheinung allerdings ist sehr charakteristisch: die Trennung der Pronominaladverbien⁸⁰. In den Protokollen finden sich zahlreiche Beispiele für getrennt gestellte Pronominaladverbien, und zwar sowohl in der direkten als auch in der indirekten Rede, etwa:

dar thuet vmb waß jhr willet (Bl. 21^v)
Ja dar Konne sie nicht Zu thuen (Bl. 21^v und 33^r)
Dar frage jch nicht nach (Bl. 22^v und 23^v)
dar theet mÿ vmb (Bl. 22^v)
dar muge man vmb thuen waß man wille (Bl. 33^v)

77 Vgl. hierzu SCHIRMUNSKI (1962) S. 543.

78 In dem Konzessivsatz *wan jhr mich auch 1000 mahll entzweÿ rehten* (Bl. 24^r) liegt mit einiger Sicherheit ein Konjunktiv vor.

79 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 544.

80 Vgl. GRIMME (1910) S. 146.

Diese diskontinuierliche Stellung ist nicht nur für den Dialekt typisch, sondern noch heute in der norddeutschen Umgangssprache ein weit verbreitetes Phänomen⁸¹.

Negation

In den Protokollen lassen sich vielfach Belege für doppelte Negation mit verstärkend negierender Funktion finden, wie sie sich in den rezenten Mundarten überhaupt, aber auch in den landschaftlichen Umgangssprachen teilweise bis heute erhalten hat⁸², z. B.:

Jch Kan Kein menschen broth nunmehr nicht darauff mehr erwerben (Bl. 23')

Jch habe niemandt nichts gethan (Bl. 24')

Keinen menschen vfferden nicht (Bl. 26')

niema[n]dts nicht (Bl. 35')

Solche polynegativen Varianten sind in der frühneuhochdeutschen Schriftlichkeit nicht selten, gehen allerdings im 17. Jahrhundert deutlich zurück⁸³. Hier sind sie sicherlich durch die Sprechsprache beeinflusst. In diesem Zusammenhang noch aufschlussreicher sind Kombinationen der beiden Negationspartikel *en* und *nicht*:

O jch en Kan nicht (Bl. 21')

jchn Kan nicht (Bl. 21')

daß jch nichten weiß (Bl. 21')

jch en kan nicht (Bl. 21')

Im Mittelniederdeutschen erscheint dieser Gebrauch nur „in den älteren Texten“⁸⁴, im Frühneuhochdeutschen schwindet er im 16. Jahrhundert⁸⁵. Im Gegensatz dazu ist er in den niederdeutschen Mundarten vereinzelt bis heute bewahrt⁸⁶. Es ist also davon auszugehen, dass diese Form der Verneinung wahrscheinlich einen Reflex der gesprochenen Sprache darstellt.

10.2.3. Lexikalischer Bereich

Wie bereits dargelegt, ist die Präsenz des Niederdeutschen in den Protokollen so ausgeprägt, dass von einem hochdeutsch-niederdeutschen Sprachgemisch gesprochen werden muss, wobei allerdings der Anteil des niederdeutschen Wortschatzes in verschiedenen Textteilen unterschiedlich ausfällt. Einzelne Passagen sind ganz überwiegend niederdeutsch protokolliert, andere zeichnen sich durch ein Nebeneinander von hochdeutschen und niederdeutschen Wortgruppen in derselben Äußerung aus, und in wieder anderen finden sich nur vereinzelt niederdeutsche Wörter. Der Grad der lexikalischen Variabilität kann insgesamt als sehr hoch bezeichnet werden. Dabei zeigt sich, dass

81 Vgl. NIEBAUM (1977) S. 94.

82 Vgl. DUDEN, *Grammatik* (1998) S. 723, § 1277.

83 Vgl. REICHMANN – WEGERA (1993) S. 427, § 232.

84 HÄRD, *Syntax* (1985) S. 1241.

85 Vgl. REICHMANN – WEGERA (1993) S. 426, § 230.

86 Vgl. GRIMME (1910) S. 143.

Costede in vielen Fällen die hochdeutschen und niederdeutschen Varianten kennt, so dass die entsprechenden Wörter als lexikalische Synonyme nebeneinander stehen, z. B. *hebben* – *haben*, *seggen* – *sagen*, *toueren* – *zaubern*, *touersche* – *zeubersche*⁸⁷, *duuell* – *teuffell*. Das Nebeneinander dieser niederdeutschen und hochdeutschen Lexeme steht ganz offenbar im Zusammenhang mit den besonderen kommunikativen Gegebenheiten des Protokollierens, die bereits in den vorangehenden Kapiteln erörtert worden sind.

In anderen Fällen kann vermutet werden, dass dem Schreiber die hochdeutsche Benennung nicht präsent oder bekannt war, was insbesondere dann wahrscheinlich ist, wenn in ansonsten hochdeutsch gehaltenen Redewiedergaben einzelne (vollständig oder teilweise) niederdeutsche Lexeme auftauchen, wie etwa die folgenden: *Ath* ('Futter für die Schweine', Bl. 28') – *beister* ('Tiere, Vieh', Bl. 26') – *bodel* ('Büttel, Gerichtsdienner, Henker', Bl. 32') – *bullig* ('außerordentlich', Bl. 30') – *bunge* ('Pauke, Trommel', Bl. 25') – *deell* ('Diele', Bl. 25') – *doense* ('heizbares Zimmer, Stube', Bl. 25') – *dorteyē milch* ('schlechte Milch', Bl. 29') – *gasten schoff* ('Bund Gerste', Bl. 26') – *Knaken* ('Knochen', z. B. Bl. 27') – *Kouent* ('Nachbier, Dünnbier', Bl. 26') – *Kroöß* ('Krug, Kanne', z. B. Bl. 21') – *Kuhle* ('Beule, Gichtknoten, Geschwulst', Bl. 27') – *kutten* ('weibliche Scham', Bl. 30') – *laken* ('Tuch', Bl. 26') – *leuern* ('gerinnen machen', Bl. 30') – *mullen* ('Maulwurf', Bl. 21') – *pogen pfull* ('Froschpfluß', Bl. 22') – *pott* ('Topf', z. B. Bl. 25') – *quinen* ('kränkeln, dahinsiechen', Bl. 29') – *schapp* ('Schrank', z. B. Bl. 26') – *schemerige* ('Dunkelheit, Dämmerung', Bl. 30') – *soet* ('Brunnen', vgl. Bl. 26') – *soet her* ('Brunnenherr', Bl. 26') – *Spellman* ('Musikant', Bl. 25') – *vpschortelß bandt* ('Aufschürzband', Bl. 27') – *varken* ('Ferkel', Bl. 25').

Es ist zu erkennen, dass die meisten der hier aufgeführten niederdeutschen Lexeme auf die Alltagswelt Bezug nehmen, darunter so geläufige Wörter wie *pott* und *schapp*, die bis heute zum Teil in der norddeutschen Umgangssprache vorkommen oder sogar in die Standardsprache aufgenommen worden sind, wie im Falle von *Laken*, andererseits aber auch solche mit sehr spezieller Bedeutung wie *Ath*, *doense* oder *Kouent*.

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Sprachwahl Hochdeutsch vs. Niederdeutsch festzuhalten, dass das zeittypische Spannungsverhältnis zwischen ‚importierter‘ hochdeutscher Schreibsprache und heimischem Niederdeutsch, das in den Mindener Verhören sicherlich als maßgebliches Kommunikationsmittel gedient hat, in den Texten gleichsam hautnah abzulesen ist. Die quantitative Bedeutung der niederdeutschen Sprachanteile in den Protokollen ist dabei so groß, dass insgesamt von einem hochdeutsch-niederdeutschen Sprachgemisch zu sprechen ist, dessen Variationsbreite allerdings von fast rein hochdeutschen bis zu stark niederdeutsch grundierten Passagen reicht. Diese extreme Variabilität deutet darauf hin, dass es sich um Mitschriften handelt, die während der wohl überwiegend niederdeutsch geführten Verhöre aufgezeichnet worden sind, wobei die simultane Übersetzung bzw. Transponierung der niederdeutschen Redeketten anscheinend nur teilweise geleistet worden ist. Der Einfluss der

87 Es fällt allerdings auf, dass nie das hochdeutsche Wortbildungssuffix *-in/-inne* verwendet wird, sondern stets das niederdeutsche *-sche*.

Mündlichkeit ist aber nicht nur an der Quantität der niederdeutschen Sprachanteile festzumachen. Vielmehr zeigt sich die besondere sprechsprachliche Orientierung der Protokolle auch darin, dass abweichend vom mittelniederdeutschen Schreibgebrauch offensichtlich Merkmale des gesprochenen Niederdeutsch (z. B. die sprechsprachliche Pluralendung *-(e)t*, die Negationspartikel *en*) wiedergegeben worden sind. Interessanterweise gehen die Sprachwechsel zwischen Hoch- und Niederdeutsch nicht allein auf ungleichmäßige Transponierung zurück, sondern müssen an einigen Stellen als Reflexe eines *Code-switchings* in der mündlichen Rede der Angeklagten interpretiert werden, das wohl zumeist durch Anleihen aus der hochdeutschen Kirchensprache motiviert ist. Hier wird so ein kleiner, aber ungewöhnlicher Blick auf die Rezeption des Hochdeutschen in illiteraten Bevölkerungskreisen möglich. Insgesamt kann ausgehend von den analysierten niederdeutschen Sprachmerkmalen eine relativ große Nähe zur gesprochenen Sprache angenommen werden.

11. Merkmale gesprochener Sprache

Nach den regionalsprachlichen Elementen sollen die Protokolle nun auf Merkmale untersucht werden, die als typisch für die gesprochene Sprache überhaupt angesehen werden können. Bei einer Untersuchung solcher Reflexe gesprochener Sprache in geschriebenen Texten stellt sich in besonderem Maße das Problem der Abgrenzung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, das auch schon in den vorangegangenen Kapiteln thematisiert worden ist. Es zeigt sich, dass die Beschreibungskategorien für gesprochene Sprache oft vage sind, zumal an der Gegenwartssprache ermittelte Spezifika spontaner Sprechsprache nicht ohne weiteres als Parameter an einen historischen, in diesem Falle frühneuzeitlichen Text angelegt werden dürfen. Zudem ist stets der eigengesetzliche Charakter der Schriftsprache zu beachten, der ohnehin nur Annäherungen an die gesprochene Sprache erlaubt. Dennoch scheint gerade eine solche Analyse lohnend, da Arbeiten auf diesem Gebiet nach wie vor selten sind, nicht zuletzt, weil die Überlieferung sprechnaher Texte aus dieser Zeit recht gering ist. Auch in Verhörprotokollen ist die Nähe zur gesprochenen Sprache in der Regel begrenzt. Peilicke beispielsweise stellt für Mühlhäuser Verhörprotokolle des 16. Jahrhunderts fest, „daß direkte sprechsprachliche Elemente nur in geringer Anzahl nachweisbar sind“⁸⁸. Umso interessanter ist die Tatsache, dass die zugrunde liegenden Protokolle insbesondere in den Passagen direkter Rede eine Vielzahl von Merkmalen vor allem syntaktischer und lexikalischer Art zeigen, die als sprechnah einzustufen sind.

88 PEILICKE (1980) S. 33.

11.1. Kontraktionen

Kontraktionen in Form von Zusammenziehungen zweier benachbarter Wörter sind in der gesprochenen Sprache sehr häufig⁸⁹. Als sprechnah einzuschätzende Verkürzungen sind in den Texten aber nur vereinzelt belegt. Folgende enklitische Reduktionsformen sind zu nennen: *jchn* (< *jch en*, Bl. 21^v), *jchs* (< *jch es*, Bl. 31^v), *wilt* (< *wil it*, Bl. 35^v (2x)), *Kandt* (< *Kan idt*, Bl. 35^v).

11.2. Geringe syntaktische Komplexität

Bei den Besonderheiten gesprochener Sprache werden in der Forschung zumeist an erster Stelle syntaktische Merkmale genannt. So wird insbesondere von einer geringeren syntaktischen Komplexität im Vergleich zur geschriebenen Sprache ausgegangen⁹⁰. Die vorliegenden Verhörwiedergaben zeichnen sich in der direkten und indirekten Rede durch ausgesprochen kurze und einfach gestaltete Sätze aus, wie sie innerhalb des Frage-Antwort-Dialogs des Verhörs als wirklichkeitsnah angesehen werden können. Charakteristisch sind folgende Antwortnotate:

*Ja dar Konne sie nicht Zu thuen,
sie hebbe idt nicht gelehret.
O die wath seggen schall vnd weit
nicht,
hebbe jdt nicht gelehrt <...> sæpissimi
O jch Kan nicht.,
Nein, thuet jhr man waß jhr willet,
jch bin vnschuldigh.,
Sehet nun muget jhr es machen
wie jhr willet, jch bin eß nicht.,
O dath vnschuldige bluth., (Bl. 21^v)*

Wie die Textpassage exemplarisch zeigt, ist der Umfang der Sätze relativ gering. Im Verhör mit Grete Seueker vom 24. Oktober 1614 (Bl. 21^r-22^r), aus dem der obige Ausschnitt stammt, liegt beispielsweise die höchste Wortzahl bei 12 Wörtern pro Satz. Die meisten Sätze sind aber erheblich kürzer: Die häufigste Satzlänge beträgt drei bis acht Wörter. Kurze Einzelhauptsätze kommen sehr oft vor, wobei bezüglich der Satzart neben den Aussage- auch die Aufforderungs- und Ausrufesätze eine hohe Frequenz aufweisen. Bei den zusammengesetzten Sätzen handelt es sich ganz überwiegend um einfache Gefüge mit nur einem abhängigen Satz. Das Spektrum der Nebensatztypen, wie der einleitenden Konjunktionen ist recht gering: Es dominieren eindeutig Relativsätze, zumeist mit *was* bzw. *wie* eingeleitet, sowie Konditionalsätze mit *wan* und

⁸⁹ Vgl. hierzu z. B. GROSSE (1985) S. 1187f. und GLÜCK (1993) S. 223.

⁹⁰ Vgl. hierzu die grundlegende Untersuchung von LESKA (1965) zur Syntax gesprochener und geschriebener deutscher Gegenwartssprache. Hier insbesondere S. 453-455.

Inhaltssätze mit *daß*. Des Weiteren sind mehrfach Ausklammerungen und Herausstellungen zu beobachten, die die gesprochene Vorlage widerspiegeln, etwa:

Dath will Gott straffen an allen die hir beÿ si[n]dt (Bl. 24')

hebbe jch dat nun gethan mit dem juden (Bl. 35')

jch will seggen wat jch weet mein leuedage, wath jch gedahn hebbe beÿ meiner sehlen selicheit (Bl. 35')

Auch in der indirekten Rede finden sich dafür Beispiele, etwa:

sie hette einen trunck sich zurichten laßen wegen jhre

Kindeß frucht, do wehre jhr abgangen ein mullen,.

welches sie jns feur geworffen (Bl. 21')

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der schlichte Satzbaustil dem Duktus gesprochener Sprache recht nahe kommt. Weit ausgreifende hypotaktische Satzkonstruktionen, wie sie für die Schriftsprache, insbesondere für den Kanzlei- und Wissenschaftsstil als epochentypisch gelten⁹¹, fehlen dagegen in den Verhöraufzeichnungen völlig. Lange Klammersätze kommen ebenso wenig vor wie die so genannte Attributiverweiterung, die „noch heute schreibsprachlichen Stilwert“⁹² hat. Zur Veranschaulichung der einfachen, sprechnahen Syntax der Verhörprotokolle mag ein kurzer Vergleich mit der fingierten Rechtsbelehrung der Universität Marburg (Bl. 34') dienen. Um den Brief echt erscheinen zu lassen, hat man ganz offenbar auf einen komplexen, hypotaktischen Satzbaustil Wert gelegt, wie er für Schriftstücke dieser Art typisch war. So besteht der gesamte Brief aus einem einzigen Satzgefüge, das aus neun Teilsätzen zusammengesetzt ist und ohne Salutatio und Eschatokoll 112 Wörter (!) umfasst.

11.3. Syntaktische Kurzformen

Im morphologisch-syntaktischen Bereich gelten Kurzformen als ein charakteristisches Merkmal gesprochener Sprache (auf die Kontraktionen ist bereits eingegangen worden). Indes ist zu beachten, dass auch in der geschriebenen Sprache vielfach Verkürzungen und Auslassungen eingesetzt werden⁹³. Gerade Protokolle zeichnen sich oft durch eine starke Tendenz zur sprachlichen Verknappung aus, die vor allem in einem mehr oder weniger ausgeprägten elliptischen Stil manifest wird⁹⁴. Solche schriftsprachlichen Reduktionsformen müssen von typisch sprechsprachlichen geschieden werden, was freilich nicht immer einfach ist.

91 Vgl. POLENZ (1994) S. 274.

92 POLENZ (1994) S. 272.

93 Beispielsweise ist die so genannte *afinite* Konstruktion, bei der die *finite* Verbform im eingeleiteten Nebensatz ausgelassen wird, ein charakteristisches Phänomen der geschriebenen Sprache des 17. und 18. Jahrhunderts. Vgl. dazu POLENZ (1994) S. 278.

94 Prägnantes Beispiel dafür ist, dass Antworten, die vorhergehenden Aussagen entsprechen, häufig nur mit *item* vermerkt werden.

In der gesprochenen Sprache sind verkürzte Sätze besonders für den Dialog kennzeichnend⁹⁵. Bemerkenswerterweise finden sich solche Kurzformen in den vorliegenden Protokollen verstärkt in den kleinen Dialogsequenzen zwischen Quaestionarius und Rea, so beispielsweise in der Rede des Quaestionarius:

Q[aestionarius] *jn die hoge damit,*
R[ea] *daß thuet man, (Bl. 21^v)*

Q[aestionarius] *biß an den morgen*
R[ea] *daß thuet man (Bl. 23^v)*

Auch für die Rede der Angeklagten sind in diesen Dialogpartien ‚Kurzsätze‘ in Form von holophrastischen und elliptischen Antworten nachweisbar:

Q[aestionarius] *So hang dahin*
R[ea] *Guth*

Q[aestionarius] *lang mir die ruhten herr,*
R[ea] *ja daß thuet man, (Bl. 24^v)*

Q[aestionarius] *wo eß jhr |gelaß+ bekommen*
R[ea] *Alß dem hunde daß graß, (Bl. 25^v)*

Q[aestionarius] *worumb sie jhre Zeug verschlossen*
ad fugam si p[rae]parans, ('ob sie Vorbereitungen zur
Flucht traf?')

R[ea] *weil sie auß tochen ('ausziehen') sollen., (Bl. 28^v)*

An den letzten Beispielen zeigt sich die Struktur des Frage-Antwort-Dialoges, bei dem die Antwortende nur die durch die Ergänzungsfrage vorgegebene Informationslücke ausfüllen muss. Sehr interessant sind in diesem Zusammenhang die vielen verkürzten Aussagen vor allem im peinlichen Geständnis der Greta Borchart, etwa:

Ja vff der dutzer Hoge
Buhle, Federbusch, schwartz geKledet,
Sie eß Catrinen gelehret, jn jhrer
doensen,

vmb

Q[aestionarius] *vmb die tidt alß sehl[iger] Borchart starb.*
weme schaden,
Sie hette hartogen v[n]d volkening keinen
schaden gethan
mox Sonsten niema[n]dt mehr.,
jhrem eignen schweine, item jungen Kalb j[n]fra
Keinen menschen vff erden nicht.,
2 pferde Volkening jn der erndten,
daß ein braun daß ander grav.

⁹⁵ Vgl. GROSSE (1985) S. 1189. Siehe auch SCHWITALLA (1997) S. 67-76.

*vergangene Erndte ein jahr
vff einmahll* (Bl. 25^v-26^f)

Diese elliptischen Äußerungswiedergaben kommen vermutlich in ihrer syntaktischen Struktur den tatsächlichen Antwortversionen Greta Borcharts sehr nahe. Zugleich ist natürlich nicht zu entscheiden, inwieweit die Reduktionen auch auf einen stichwortartigen Notierungsstil zurückzuführen sind. Die ‚Unfertigkeit‘ und Inkohärenz der Textur ist wahrscheinlich sowohl durch die Mündlichkeit als auch durch die Abfassungsform beeinflusst.

Eine Orientierung an der Mündlichkeit wird schließlich an den zahlreichen ‚Kurzätzen‘ in Form von bloßen Antwortpartikeln sichtbar, wie sie in Dialogen typisch sind, z. B. *Ja, Ja* (Bl. 35^v) oder *Nein Nein* (Bl. 21^v). Auffallend ist, dass die Responsive zumeist zwei- oder gar dreifach realisiert sind, worauf im folgenden Abschnitt näher eingegangen werden soll.

11.4. Pleonasmen und Wiederholungen

Der Reduktion steht auf der anderen Seite die Redundanz als Merkmal gesprochener Sprache gegenüber. Im vorherigen Kapitel sind bereits pleonastische Negationsformen der Art *niema[n]dts nicht* (Bl. 35^v) oder *jchn Kan nicht* (Bl. 21^v) angesprochen worden. Eindrücklich äußert sich sprechsprachliche Redundanz aber auch in Wortwiederholungen⁹⁶. Solche finden sich in den vorliegenden Protokollen vielfach, und zwar vorzugsweise bei den Partikeln *ja, nein* und *gut*, die des Öfteren auch in Kombination mit weiteren Partikeln auftreten: *Ja, Ja* (Bl. 35^v), *ja ja ja* (Bl. 24^v), *ja doch, ja doch* (Bl. 35^v), *ja ja, . gern gern* (Bl. 35^v), *ja leue ja* (Bl. 35^v) – *guth guth* (Bl. 24^v und Bl. 27^v), *guth guth guth* (Bl. 23^v, vgl. Bl. 35^v) – *Nein Nein* (Bl. 21^v und Bl. 33^r, vgl. Bl. 24^r), *Nein nun nun* (Bl. 28^r), *Ach nein ach nein* (Bl. 32^v).

Die Wiederholungen haben durchaus unterschiedlichen Ausdruckswert: Sie dienen der Bekräftigung sowie dem Appell, signalisieren aber auch Resignation und Verzweiflung. Es ist äußerst bemerkenswert, dass diese ausgesprochen sprechsprachlichen Redundanzen überhaupt festgehalten worden sind. An ihnen zeigt sich, dass Costede in ganz ungewöhnlichem Maße Gesprochenes in die Protokolle aufgenommen hat.

11.5. Modalpartikel

Neben den oben untersuchten Antwort- und Dialogpartikeln fällt in den Protokollen die häufige Verwendung von Modal- oder Abtönungspartikeln ins Auge, die ebenfalls als charakteristisch für die gesprochene Sprache gelten⁹⁷. In reichlicher Zahl sind *woll*, *doch*, *jo/ja* und *man* (‘nur, ruhig’) belegt, z. B.:

⁹⁶ Vgl. SCHWITALLA (1997) S. 120-126.

⁹⁷ Vgl. HARTMANN (1994) S. 193f. sowie SCHANK – SCHWITALLA (1980) S. 318.

- woll:* Die hern muchten sie woll hir vmb-
bringen laßen (Bl. 33^v)
daß wolte jch dem Burgerm[eister]
woll seggen (Bl. 35^r)
Jch wilt jo woll seggen, wath jch
weit (Bl. 35^v)
- doch:* nehmet mich doch mein hartz auß
meinem leibe (Bl. 22^r)
Schlahet mich doch doeth (Bl. 24^v)
Schmitet mich doch man jn aller duuell
nahmen jns feur (Bl. 35^r)
- jo/ja:* jch weiß jo nicht (Bl. 24^r)
Daß thue|d+t, thuet, jch will jo gerne
steruen (Bl. 35^r)
Jch will ja gerne brawen (Bl. 35^r)
- man:* dath doet gj man, tehet man hin (Bl. 22^r)
Daß thuet man reitet man (Bl. 23^v)
brennet man hin (Bl. 35^r)

Unter den aufgeführten Modalpartikeln erscheint das norddeutsche *man* bei weitem am häufigsten. Da es insbesondere in Verbindung mit dem Imperativ auftritt, findet es sich überproportional oft in den Reden der ‚trotzigen‘⁹⁸ Gesche Pawesting, die in großem Umfang von Aufforderungssätzen Gebrauch macht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass gerade die hohe Frequenz der Modalpartikel, allen voran des regionalsprachlichen *man*, entscheidend zu der sprechsprachlichen Diktion der Aussagennotate beiträgt. Die Wiedergabe dieser für die Mündlichkeit so typischen Sprachmittel weist eindeutig darauf hin, dass der Abstand der Verhörwiedergaben zur wirklich gesprochenen Sprache als recht gering einzuschätzen ist.

11.6. Interjektionen

Auch Interjektionen gelten als ein Phänomen, das in der gesprochenen Sprache häufig vorkommt⁹⁹. In den Protokollen finden sich 16 Belege für die Interjektion *O*. Sie hat expressiven Charakter, ist also Ausdruck der Emotion der Sprechenden, z. B.:

- O dath vnschuldige bluth* (Bl. 21^v)
O jch en Kan nicht (Bl. 21^v)
O jhr creutzigen mich gahr Zu viell (Bl. 25^v)
o sterben muß jch (Bl. 35^r)

98 Vgl. den Kommentar des Schreibers *Nimis trotzigh* (Bl. 22^r).

99 Vgl. GROSSE (1985) S. 1188.

Ist sie einem Imperativ oder Vokativ vorangestellt, tritt zudem ihre appellative Funktion sichtbar hervor, etwa:

*O gÿ hern gedencket doch an Gottes
bermhertzigkeit (Bl. 21^v)
O B Bierman (Bl. 35^v)*

An einer Stelle ist die ebenfalls expressive Interjektion *Ach* festgehalten: *Ach nein ach nein* (Bl. 32^v). Viermal erscheint in den Protokollen daneben der Ausruf *Pfu* (Bl. 35^v) bzw. *pfu dich an* (vgl. Bl. 24^v, Bl. 33^v (2x)) zum Ausdruck von Abscheu, sowie einmal die Wendung *Beÿ Gott Sacrament* (Bl. 22^v), die Entrüstung signalisiert. Erwähnenswert ist, dass von den insgesamt 17 Belegen für die Interjektionen *O* und *Ach* 11 auf die Rede Grete Seueker entfallen. Demgegenüber kommen 3 der 4 Nachweise des Ausrufs *Pfu* bzw. *pfu dich an* in den Verhören mit Gesche Pawesting vor. Im Interjektionsgebrauch können also Unterschiede zwischen den Angeklagten festgestellt werden, die auf individuelle Spracheigentümlichkeiten schließen lassen. Allerdings sind gewisse Typisierungen des Schreibers hier nicht völlig auszuschließen. Dass diese expressiven Ausdrücke, insbesondere natürlich die Lautäußerungen *O* und *Ach*, in den Protokollen notiert sind, bestätigt die Nähe zur Mündlichkeit. Dabei ist die Aufzeichnung der Interjektionen vor allem deswegen sehr bemerkenswert, weil sie die Dramatik und Emotionalität der mündlichen Kommunikation so maßgeblich transportieren. Sie zeigen in interessanter Weise, wie der Schreiber ganz offenbar um eine ‚authentische‘ Protokollierung bemüht ist.

11.7. *Affektivität und Bildhaftigkeit*

Gesprochene Sprache zeichnet sich im lexikalischen Bereich insbesondere durch expressiv-affektive und figurative Ausdrucksverfahren aus¹⁰⁰. Dafür finden sich im Text – neben den bereits genannten expressiven Interjektionen – signifikante Beispiele, die zum Teil auch Unterschiede in der Sprache der einzelnen Angeklagten erkennen lassen. Vor allem die Redeweise Gesche Pawestings weist in diesem Zusammenhang einige charakteristische Besonderheiten auf. Ihr Sprachgebrauch ist durch merkbare Stilwechsel gekennzeichnet: Einerseits ist er stark religiös gefärbt und offensichtlich durch die Kirchensprache beeinflusst (vgl. Kap. 10.1.), andererseits bedient sie sich immer wieder recht drastischer Ausdrucksweisen. Abgesehen von dem dreimal benutzten Ausruf *pfu dich an* ist hier etwa folgende kurze Textpassage beispielhaft für die schonungslos-drastische Art, in der sie mit ihren Peinigen spricht:

*Schmitet mich doch man jn aller duuell
nahmen jns feur,
Jch will ja gerne brawen, (Bl. 35^v)*

¹⁰⁰ Vgl. HARTMANN (1994) S. 199-202.

Stark affektiv sind die *F l ü c h e*, mit denen sie die Gegenseite attackiert. Von den anderen Angeklagten sind solche Verwünschungen nicht belegt:

*daß dich 1000 teuffell hinweg hole der du
eß sagest* (Bl. 23^v)¹⁰¹

*Dar soll dich 1000 teuffell fur jns leib fahren
[den grote sack]* (Bl. 23^v)

Zu beachten ist im letzten Beleg das pejorative *sack*. Auffällig ist außerdem die *Hyperbel 1000 teuffell*. Derartige Übertreibungen werden von allen Angeklagten häufiger gebraucht, um ihren Unschuldsbeteuerungen Nachdruck zu verleihen, z. B.:

(Seueker) *Jch hebbe jdt nicht gelehrt, v[n]d wan
jch auch dusendt mahll* (Bl. 22^v)

(Pawesting) *wan sie eß [nicht+ wehre, wolte sie
es woll sagen, od[er] die duuell alle
auß der helle solten |eß+ sie holen* (Bl. 22^v)

(Borchart) *habe eß nicht gelernet v[n]d wan eß
jhr auch tausend cronen gulte* (Bl. 24^r)

(Borchart) *jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000
mahll entzwey rehten* (Bl. 24^r)

(Seueker) *Vnd wan auch alle bodels ('Büttel, Henker') auß v[n]d binnen
Minden kehmen, jch hebbe idt nicht
gelehret* (Bl. 32^v)

Zudem fällt in den Reden der Angeklagten an mehreren Stellen die *Bildhaftigkeit* der Sprache besonders deutlich ins Auge, etwa:

(Seueker) *nehmet mich doch mein hartz auß
meinem leibe* (Bl. 22^r)

(Pawesting) *wan sie eß wuste so wolte sie
daß sie die teuffell leuendigh
von der ledder ('Leiter') holen* (Bl. 22^v)

(Borchart) *Jch habe niemandt nichts gethan
so geringe nicht alß daß schwartz
vff den nagell* (Bl. 24^r)

sowie auf die Frage des Quaestionarius: *wo eß jhr bekommen
Alß dem hunde daß graß* (Bl. 25^r)

¹⁰¹ Hinzuweisen ist auf die syntaktische Struktur: Nicht eingebettete *dass*-Sätze sind für Verwünschungen bis heute geläufig. Vgl. SCHWITALLA (1997) S. 97.

Die hier von Greta Borchart benutzten Vergleiche lassen sich als sprichwörtliche Redensarten nachweisen¹⁰². Schließlich ist auf das Wort *Spießbeding* (Bl. 25^v) aufmerksam zu machen, das das männliche Glied bezeichnet¹⁰³. Während in der Redewiedergabe der Angeklagten hierfür verhüllend das lateinische Wort *instrumentum* gebraucht wird (*Kalt daß instrumentum gewesen*, Bl. 25^v), kommentiert der Schreiber diese Stelle am Rand interessanterweise mit dem Ausdruck *Spießbeding*, der dem Sexualwortschatz der gesprochenen Sprache zugeordnet werden kann.

Insgesamt hat die Untersuchung auf sprechsprachliche Merkmale eine außerordentliche Nähe zur gesprochenen Sprache erwiesen. Sehr schlichter Satzbau, Satzverkürzungen, Wortwiederholungen, häufiges Vorkommen von Modalpartikeln, affektive Ausdrücke wie Interjektionen und Flüche sowie zahlreiche Hyperbeln und bildhafte Formulierungen sind deutliche Anzeichen für die starke Abhängigkeit vom Gesprochenen, wobei gerade die Wiedergabe von so typischen Phänomenen dialogischen Sprechens wie den öfter vorkommenden ‚Kurzätzen‘ besonders bemerkenswert ist. Über weite Passagen kann von aufgeschriebener Sprechsprache gesprochen werden. Es fehlen dagegen Merkmale, die für die Kanzleisprache der Zeit als charakteristisch gelten, wie lange und komplexe Satzgefüge, weite Satzklammern und erweiterte Partizipialattribute¹⁰⁴ in den Verhöraufzeichnungen völlig. Dies alles weist darauf hin, dass es sich bei den Protokollen um Mitschriften handelt, die in direktem Bezug auf die gehörte Rede entstanden sind. Dabei ist hinsichtlich der Protokollführung anhand der detaillierten Niederschrift etwa der Wortwiederholungen und Interjektionen ein Bemühen um vollständige und ‚authentische‘ Wiedergabe erkennbar, die dem heutigen Leser einen aufschlussreichen Einblick in die gesprochene Sprache und die Dialogstrukturen der Verhörkommunikation gibt. Zugleich eröffnen die Protokolle gerade auch im unmittelbaren Vergleich mit dem fingierten Brief, in dem ein ausgreifender, hypotaktischer Satzbaustil realisiert ist, eine interessante Sicht auf die Spannbreite der damaligen Kanzleisprache. Sie zeigen, dass es neben dem in der Forschung immer wieder herausgestellten sprechsprachfernen Stil der Kanzleischriftlichkeit¹⁰⁵ interne Kanzleidokumente gegeben hat, die aus situativen und funktionalen Gründen eine deutliche Sprechsprachnähe aufweisen.

12. Schluss

Es hat sich gezeigt, dass es sich bei den analysierten Mindener Hexenverhörprotokollen um den seltenen Fall von simultan zum Verhör angefertigten Mitschriften handelt. Die

¹⁰² Vgl. zu *so geringe nicht alß daß schwartz vff den nagell* sowie zu *Alß dem hunde daß graß* RÖHRICH (1977) Bd. 3, S. 669 und Bd. 2, S. 344.

¹⁰³ Vgl. GRIMM, *Deutsches Wörterbuch* 10,1,2447.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu POLENZ (1994) S. 267-275.

¹⁰⁵ Vgl. z. B. POLENZ (1994) S. 239f. und S. 267-280.

in den zahlreich überlieferten Reinschriftfassungen solcher Verhörprotokolle üblichen Transponierungen der mündlichen Rede (Umsetzung in eine Form indirekter Redewiedergabe, Übertragung vom Niederdeutschen ins Hochdeutsche, schriftsprachliche Überformung) sind nur zum Teil erfolgt, so dass die Protokolle durch eine extreme Inhomogenität und Varianz geprägt sind. Sie geben so interessante Aufschlüsse über die Schwierigkeiten der Verschriftlichung mündlicher Rede, denen der Protokollant gegenüberstand: Die Widersprüche geschrieben – gesprochen sind an den Texten plastisch nachzuvollziehen. Vor allem aber zeichnen sich die Protokolle damit durch eine außergewöhnliche Nähe zur Sprache und Kommunikation des Verhörs aus. Sprechsprachliche Phänomene sind in großer Zahl und teilweise erstaunlich detailgetreu wiedergegeben. Das hochdeutsch-niederdeutsche Sprachgemisch lässt zudem die kommunikative Problematik der medialen Diglossie in Norddeutschland eindrucksvoll erkennbar werden. Erwähnenswert sind außerdem die dokumentierten kurzen Sequenzen von Wechselrede, in denen die Zwangskommunikation des Verhörs geradezu erschreckend unverstellt abgebildet ist. Ausgehend von diesen Ergebnissen erscheint eine intensive Suche nach weiteren Mitschriften in deutschen Archiven – wenn sie sich auch schwierig gestalten mag – als wünschenswert, da in ihnen Reflexe gesprochener Sprache zu erwarten sind, die sonst wohl nur ganz wenige historische Quellen aufweisen können.

13. Literaturverzeichnis

- Freia ANDERS-BAUDISCH, „... keinen Menschen noch Viehe alhier zu Minden leidt gethaen“. *Der Hexenprozeß gegen Anneke Blancke und Ilsche Nording vor dem Mindener Rat 1603-1604*, Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 66 (1994) 113-132.
- Werner BESCH – Oskar REICHMANN – Stefan SONDEREGGER (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2.1 und 2.2), 2 Halbbde., Berlin New York 1984-1985.
- Franz BROX, *Die Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Münster*, hrg. und um eine Bibliographie zum mittelniederdeutsch-neuhochdeutschen Schreibsprachenwechsel erweitert von Robert PETERS (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie, 3), Bielefeld 1994.
- DUDEN. *Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*, Bd. 4, hrg. v. Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, 6., neu bearb. Aufl. Mannheim u.a. 1998.
- Christian FREDERKING, *Plattdeutsches Dorfwörterbuch des Dorfes Hahlen bei Minden in Westfalen*, Bielefeld Leipzig 1939.
- Artur GABRIELSSON, *Die Verdrängung der mittelniederdeutschen durch die neuhochdeutsche Schriftsprache*, in: *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrgg. v. Gerhard CORDES – Dieter MÖHN, Berlin 1983, S. 119-153.

- Helmut GLÜCK (Hrg.), *Metzler-Lexikon Sprache*, Stuttgart Weimar 1993.
- Jacob GRIMM – Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bände in 32 Bänden und Quellenverzeichnis, Leipzig 1854–1971.
- Hubert GRIMME, *Plattdeutsche Mundarten* (Sammlung Göschen, 461), Leipzig 1910.
- Siegfried GROSSE, *Reflexe gesprochener Sprache im Mittelhochdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1186-1191.
- John Evert HÄRD, *Morphologie des Mittelniederdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1227-1231.
- John Evert HÄRD, *Syntax des Mittelniederdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1238-1243.
- Frédéric HARTWEG – Klaus-Peter WEGERA, *Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit* (Germanistische Arbeitshefte, 33), Tübingen 1989.
- Dietrich HARTMANN, *Mündlichkeit im Lexikon der gesprochenen Sprache des Deutschen*, in: *Text und Grammatik. Festschrift für Roland Harweg zum 60. Geburtstag*, hrgg. v. Peter CANISIUS – Clemens-Peter HERBERMANN – Gerhard TSCHAUDER (Bochumer Beiträge zur Semiotik, 43), Bochum 1994, S. 189-204.
- Hermann HARTWIG, *Dreierlei Platt in einer Stadt. Sprachliche und volkskundliche Studien aus Alt-Minden* (Mindener Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des ehemaligen Fürstentums Minden. Mindener Jahrbuch, NF 5), Minden 1953.
- Martin KRIEG, *Zur Geschichte der Mindener Hexenprozesse*, Mindener Heimatblätter 5, Nr. 13 (1927) 1ff.
- Martin KRIEG, *Das Schoßregister der Stadt Minden von 1557*, Mindener Heimatblätter 13, Nr. 8 (1935) 1f.
- Martin KRIEG, *Hexenprozesse und Hexenwahn in Minden*, Ravensberger Blätter 39, Nr. 8 (1939) 57-61.
- Martin KRIEG, *Alte Mindener Rechtsdenkmäler. Stätten, Gebäude und Werkzeuge der Gerichtsbarkeit*, Mindener Heimatblätter 19, Nr. 3/4 (1942) 1ff.
- Agathe LASCH, *Mittelniederdeutsche Grammatik* (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, 9), Halle 1914.
- Christel LESKA, *Vergleichende Untersuchungen zur Syntax gesprochener und geschriebener deutscher Gegenwartssprache*, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 87 (1965) 427-464.
- Martin LUTHER, *Geystliche Lieder*, Leipzig 1545 (Nachdruck Kassel 1929).
- Martin LUTHER, *Die gantze Heilige Schrifft Deudsch*, Wittenberg 1545. Letzte zu Luthers Lebzeiten erschienene Ausgabe hrg. v. Hans VOLZ unter Mitarbeit von Heinz BLANKE, 2 Bde., Darmstadt 1972.

- Utz MAAS, *Die „Modernisierung“ der sprachlichen Verhältnisse in Norddeutschland seit dem späten Mittelalter*, *Der Deutschunterricht* 38, Heft 4 (1986) 37-51.
- Utz MAAS (Hrg.), *Sprachliche Verhältnisse in der frühen Neuzeit in Osnabrück* (DFG-Projekt, Az. Ma 412/6, Abschlußbericht) 2 Bde., Osnabrück 1989.
- Jürgen MACHA, *Kölner Turmbücher – Schreibsprachwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit*, *Zeitschrift für Deutsche Philologie* 110 (1991) 36-61.
- Jürgen MACHA – Wolfgang HERBORN (Hrgg.), *Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 74), Köln Weimar Wien 1992.
- Arend MIHM, *Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache*, in: *Historische Soziolinguistik des Deutschen II. Sprachgebrauch in soziefunktionalen Gruppen und in Textsorten. Internationale Fachtagung Frankfurt/Oder 12.-14. 9. 1994*, hrg. v. Gisela BRANDT (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, 324), Stuttgart 1995, S. 21-57.
- Dieter MÖHN, *Geschichte der neuniederdeutschen Mundarten*, in: *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrgg. v. Gerhard CORDES – Dieter MÖHN, Berlin 1983, S. 154-181.
- Hermann NIEBAUM, *Westfälisch* (Dialekt / Hochsprache – kontrastiv. Sprachhefte für den Deutschunterricht, 5), Düsseldorf 1977.
- Hans NORDSIEK, *Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke. Geschichte. Bestände. Sammlungen*, Minden 1993.
- Roswitha PEILICKE, *Zur Literatursprache von Mühlhäuser Verhörsprotokollen aus der Zeit des Großen Deutschen Bauernkriegs. Syntaktisch/stilistische Untersuchungen*, in: *Syntaktisch-stilistische und lexikalische Untersuchungen an Texten aus der Zeit des Großen Deutschen Bauernkrieges*, hrg. v. Joachim SCHILD (Linguistische Studien. Akademie der Wissenschaften der DDR. Zentralinstitut für Sprachwissenschaft. Reihe A, 70), Berlin 1980, S. 1-37.
- Robert PETERS, *Die Diagliederung des Mittelniederdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1251-1263.
- Robert PETERS, *Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil I*, *Niederdeutsches Wort* 27 (1987) 61-93.
- Robert PETERS, *Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil III*, *Niederdeutsches Wort* 30 (1990) 1-17.
- Reinhard PILKMANN-POHL, *Mittelniederdeutsch in Minden. Zur Schreibsprache Mindens im 14. und 15. Jahrhundert*, *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 70 (1998) 107-146.
- Peter VON POLENZ, *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, Bd.1: *Einführung. Grundbegriffe. Deutsch in der frühbürgerlichen Zeit*, Berlin New York 1991, Bd. 2: *17. und 18. Jahrhundert*, Berlin New York 1994.

- Gustav RADBRUCH (Hrg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, 6., durchges. Aufl. hrg. v. Arthur KAUFMANN, Stuttgart 1996.
- Oskar REICHMANN – Klaus-Peter WEGERA (Hrsg.): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*, von Robert Peter EBERT – Oskar REICHMANN – Hans-Joachim SOLMS – Klaus-Peter WEGERA (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A. Hauptreihe, 12), Tübingen 1993.
- Lutz RÖHRICH, *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*, 4 Bde., Freiburg Basel Wien 1977.
- Irmtraut RÖSLER, *Niederdeutsche Interferenzen und Alternanzen in hochdeutschen Verhörprotokollen. Zum Problem des Erschließens gesprochener Sprache aus schriftlich überlieferten Texten*, in: *Gesellschaft, Kommunikation und Sprache Deutschlands in der frühen Neuzeit. Studien des deutsch-japanischen Arbeitskreises für Frühneuhochdeutschforschung*, hrgg. v. Klaus J. MATTHEIER – Haruo NITTA – Mitsuyo ONO, München 1997, S. 187-202.
- Willy SANDERS, *Über Maulwurf und Molch*, *Niederdeutsches Wort* 7 (1967) 16-72.
- Gerd SCHANK – Johannes SCHWITALLA, *Gesprochene Sprache und Gesprächsanalyse*, in: *Lexikon der Germanistischen Linguistik*, hrgg. v. Hans Peter ALTHAUS – Helmut HENNE – Herbert Ernst WIEGAND, 2., vollständig neu bearb. u. erw. Aufl. Tübingen 1980, Bd. 2, S. 313-322.
- Viktor M. SCHIRMUNSKI, *Deutsche Mundartkunde. Vergleichende Laut- und Formenlehre der deutschen Mundarten* (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur, 25), Berlin 1962.
- Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 87), Hildesheim 1977.
- Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland*, Göttingen 1981.
- J. K. VON SCHROEDER, *700 Jahre Mindener Bürgermeister*, *Mindener Heimatblätter* 35, Nr. 1/2 (1963) 19-25.
- Wilhelm SCHROEDER, *Chronik des Bistums und der Stadt Minden*, Minden 1886.
- Johannes SCHWITALLA, *Gesprochenes Deutsch. Eine Einführung* (Grundlagen der Germanistik, 33), Berlin 1997.
- Dieter STELLMACHER, *Niedersächsisch* (Dialekt / Hochsprache – kontrastiv. Sprachhefte für den Deutschunterricht, 8), Düsseldorf 1981.